



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 2004

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	14. 5. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Kopfbögen des Innenministeriums und seines nachgeordneten Bereichs	528
2031	18. 4. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit.	528
22308	13. 4. 2004	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel Essen an der Folkwang Hochschule vom 13. April 2004.	529
22308	13. 4. 2004	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel Bochum vorm. Westfälische Schauspiel- schule an der Folkwang Hochschule vom 13. April 2004	534

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
13. 5. 2004	Berufskonsularische Vertretung der Republik Argentinien, Bonn	538
	Innenministerium	
14. 5. 2004	RdErl. – Kommunalwahlen 2004; Vorbereitung und Durchführung	539
	Landeswahlleiterin	
12. 5. 2004	Bek. – Bundestagswahl 2002; Vernichtung von Wahlunterlagen	559
	Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	
13. 5. 2004	Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetz- buches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2003.	559
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
27. 4. 2004	Bek. – Ausfertigung der Änderung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen- Lippe v. 7. 5. 1994	559

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
14. 5. 2004	Bek. – 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung.	560

I.**20020****Kopfbögen des Innenministeriums
und seines nachgeordneten Bereichs**RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 5. 2004
– 51 – 17.04 –Der RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 12. 2000 – VA2 –
02.10 – (SMBL. NRW. 20020) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2004 S. 528

2031**Zuständigkeiten
für Personalangelegenheiten
der Angestellten, Arbeiterinnen
und Arbeiter im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit**RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
v. 18. 4. 2004
– 133.1034/1140 –

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I.**Grundsatz****1****Allgemeine Zuständigkeit**

Die Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses RdErl. andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2**Führung der Personalakten**

Die Personalakten führen:

2.1für ihre Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter
das Landesinstitut für Qualifizierung,
die Zentralstelle für Fernunterricht,
der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW,
das Materialprüfungsamt NRW;**2.2**für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter meines
Geschäftsbereichs bei den Bezirksregierungen die Be-
zirksregierungen;**2.3**für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der den
Bezirksregierungen nachgeordneten Behörden und Ein-
richtungen meines Geschäftsbereichs die Bezirksregie-
rung, in deren Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren
Sitz hat, soweit die Personalakten nicht gemäß Ziff. 2.5
bei dem Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
geführt werden;**2.4**für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der
Landesanstalt für Arbeitsschutz

- a) der Vergütungsgruppen II a BAT (mit Ausnahme der
der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – ver-
gleichbaren) und höher
die Bezirksregierung Düsseldorf,

- b) der übrigen Vergütungsgruppen und der Lohngruppen
die Landesanstalt für Arbeitsschutz;

2.5für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des
Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz meines
Geschäftsbereichs

- a) der Vergütungsgruppe II a BAT (mit Ausnahme der der
Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – ver-
gleichbaren) und höher

die Bezirksregierung Detmold,

- b) der übrigen Vergütungsgruppen und der Lohngruppen
das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz.

II.**Zuständigkeit in besonderen Fällen****3****Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung****3.1**Ich behalte mir die Auswahl, Einstellung und die Fest-
stellung der Eingruppierung von Angestellten in Vergü-
tungsgruppe I BAT und die Erstellung von Personalvor-
schlägen zur Einstellung und Höhergruppierung von
Angestellten, die eine außertarifliche Vergütung oberhalb
der Vergütungsgruppe I BAT erhalten oder erhalten sol-
len, vor.Ferner behalte ich mir die Entscheidungen über die in § 2
Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über beamtenrechtliche
Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Diszipli-
narbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten in
meinem Geschäftsbereich genannten Funktionsstellen
vor, sofern diese mit Angestellten besetzt werden. § 2
Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 der genannten Verordnung gel-
ten entsprechend.**3.2**Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplat-
zes ist die Leitung der Beschäftigungsbehörde oder -ein-
richtung. Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen
Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergü-
tungs- oder Lohngruppe, so richtet sich die Zuständig-
keit nach den Nummern 1 und 3.1.**3.3**

Meine Zustimmung ist erforderlich

- a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten, Arbeiterin-
nen und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, so-
fern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in
§ 60 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTArb
genannten Gründen erfolgt,
- b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstver-
hältnisses mit einer Ruhestandsbeamtin oder einem
Ruhestandsbeamten,
- c) zur Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen
und Arbeitern, die Versorgungsbezüge oder Altersru-
hegeld erhalten.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über beamtenrechtliche
Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Diszipli-
narbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten in
meinem Geschäftsbereich gilt für Angestellte entspre-
chend.**4****Versetzung, Abordnung****4.1**Ich behalte mir die Versetzung und/oder Abordnung von
Angestellten insoweit vor, als ich mir die Einstellung
(Nummer 3.1) vorbehalten habe.

4.2

In den übrigen Fällen sind die personalaktenführenden Stellen zuständig. Bei geschäftsbereichsüberschreitenden Versetzungen und Abordnungen ist das Einvernehmen mit der Behörde oder Einrichtung herzustellen, die für den aufnehmenden Bereich im Falle einer entsprechenden Einstellung zuständig wäre.

4.3

Für Abordnungen zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist in jedem Fall die personalaktenführende Stelle zuständig.

5

Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT, § 7 MTArb) und die Verpflichtung (Abschnitt II zu § 6 Unterabsatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II zu § 7 der Durchführungsbestimmungen zum MTArb) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT, § 11 Abs. 1 MTArb) ist die Leitung der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung. Die Niederschriften über das Gelöbnis und die Verpflichtung sind der für die Führung der Personalakten zuständigen Stelle zuzuleiten.

6

Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTArb), erteilen die Leitungen der personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen.

7

Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne

Soweit durch Runderlass des Innenministeriums oder durch Ermächtigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist, behalte ich mir den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne vor.

8

Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung, Erziehungsurlaub

Zuständig für die Gewährung von Erholungs- und Zusatzurlaub (§§ 47 bis 49 BAT, §§ 48, 49 MTArb), Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (§ 15a BAT, § 15a MTArb) und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes (§§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4 BAT, § 33 Abs. 1 bis 5 MTArb) sind die Leitungen der personalaktenführenden Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe.

Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTArb ist nur bis zu drei Tagen zulässig.

Zuständig für die Gewährung von Sonderurlaub (§ 50 Abs. 1 und 2 BAT, § 55 MTArb) und Arbeitsbefreiung (§ 52 Abs. 3 Unterabsatz 2 BAT, § 33 Abs. 6 MTArb) unter Fortfall der Vergütung oder des Lohnes sind die Leitungen der personalaktenführenden Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe.

Die Zuständigkeiten des Arbeitgebers nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz obliegen den Leitungen der Behörden und Einrichtungen.

9

Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist diejenige Dienststelle, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

10

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTArb die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses Runderlasses nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

11

In-Kraft-Treten

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist ab sofort zu verfahren. Er tritt mit Ablauf des 31. 3. 2009 außer Kraft.

Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vom 13. August 2002 (SMBL. NRW. 20310) aufgehoben.

– MBl. NRW. 2004 S. 528

22308

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Schauspiel Essen
an der Folkwang Hochschule
vom 13. April 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Folkwang Hochschule die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht**I. Allgemeines**

- § 1 Zugang zum Studium, Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission, Prüferinnen oder Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Definition der Prüfungselemente, Künstlerisch-praktische Prüfung, Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, mündliche/praktische Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 16 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Diplomprüfung

§ 19 Zeugnis

§ 20 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

I. Allgemeines

§ 1

Zugang zum Studium, Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den Studiengang Schauspiel erbracht oder eine hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen hat.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Schauspiel an der Folkwang Hochschule. Durch sie soll die oder der Studierende schauspielerisches Können, körperliche und stimmliche Ausdrucksfähigkeit und deren Entfaltung in szenischen Zusammenhängen anhand der Theaterliteratur nachweisen.

(3) Das Studium soll den Studierenden, auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen im Bereich Schauspiel und der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt, die künstlerischen, technischen, theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse so vermitteln, dass sie als Schauspielerin oder Schauspieler selbstständig in einem Ensemble arbeiten können, die Entwicklung am Theater aufgeschlossen und kritisch verfolgen, innovativ handeln und zu eigenständiger Kreativität gelangen können.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Diplomgrad „Diplom-Bühnendarsteller“ bzw. „Diplom-Bühnendarstellerin“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung grundsätzlich in den in Absatz 3 genannten Studienzeiten ableisten können. Der Studienumfang beträgt etwa 160 Semesterwochenstunden sowie 4 Projekte.

(4) Der Prüfling meldet sich in der Regel vor Beginn des vierten Semesters zur Diplom-Vorprüfung und in der Regel vor Beginn des achten Semesters zur Diplomprüfung an.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 3 einen Prüfungsausschuss. Er hat drei Mitglieder: Die Dekanin oder den Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, eine Professorin oder einen Professor und eine Studentin oder einen Studenten. Die Stellver-

treterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung sowie des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf eines seiner Mitglieder übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zumindest die oder der in Absatz 1 genannte Professorin oder Professor anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, sofern es sich im selben Prüfungsverfahren der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfungskommission, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Für jedes Prüfungsfach wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören mindestens drei, höchstens sechs Prüferinnen oder Prüfer an.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine sonstige vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Prüferin oder Prüfer können auch Mitglieder anderer Hochschulen, Schauspielschulen oder ähnlicher Einrichtungen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen.

(3) Die Prüflinge haben ein Vorschlagsrecht bezüglich der Prüferinnen oder Prüfer. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Kunst- oder Musikhochschule oder

an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Schauspiel erbracht wurden. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Folkwang Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Folkwang Hochschule, der auch die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang feststellt (§ 36 Absatz 2 KunstHG). Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung einer Fachprüfung wird im Zeugnis vermerkt.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu Beginn ihres Studiums an der Folkwang Hochschule vorzulegen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Studiengang mindestens seit zwei Semestern an der Hochschule eingeschrieben ist,
2. die ordnungsgemäße Teilnahme an allen für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist,
3. jeweils einen Leistungsnachweis, dessen Erbringungsform die Studienordnung regelt, in den folgenden Fächern erworben hat:

- Schauspielerische Grundausbildung,
- Theatergeschichte oder Ästhetik/Medienkunde,
- Sprechen,
- Bewegungslehre,

(Die Wiederholung eines Leistungsnachweises ist einmal möglich).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist am Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters schriftlich zu stellen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. das Studienbuch und die Leistungsnachweise,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in demselben oder einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder später vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle des § 6 für die Zulassung zu noch abzuleistenden Prüfungen.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Fachprüfung das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten, die stimmlich-sprechenden, die körperlichen und die theoretischen Grundlagen im Studiengang Schauspiel Essen, erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer werden zugrunde gelegt:

Vorspiel von mindestens zwei im Unterricht erarbeiteten Rollenausschnitten mit einer Prüfungsdauer von insgesamt etwa 20 Minuten.

§ 11

Definition der Prüfungselemente, Künstlerisch-praktische Prüfung, Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, mündliche/praktische Prüfung

(1) Prüfungselemente sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise. Fächer, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung sind, werden mit einer Fachprüfung abgeschlossen.

(2) In einer Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Fachprüfungen werden in Form von künstlerisch-praktischen Prüfungen durchgeführt.

(3) Die künstlerisch-praktische Prüfung ist eine nicht öffentliche Präsentation von im Unterricht erarbeiteten Rollenausschnitten (Monologe oder Szenen mit maximal 3 Beteiligten) und/oder Chansons.

(4) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder für die Diplomprüfung geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhenden Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche/praktische Prüfung). Dieser Leistungsnachweis ist einmal wiederholbar. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Fachs erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Die Aufgaben für die Klausurarbeiten werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers gestellt; die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit von höchstens vier Stunden zu fertigen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(6) Ein Referat ist ein mindestens 20 Minuten dauernder, selbständig erarbeiteter Vortrag zu einem selbst gewählten oder gestellten Thema vor Zuhörern innerhalb des Unterrichtes. Der Prüfling soll nachweisen, dass er das Quellenmaterial zu seinem Thema (Primär- und Sekundärliteratur) recherchieren, gliedern und anschaulich, gegebenenfalls auch mit Hilfsmitteln (Medien, Arbeitsblättern) präsentieren kann.

(7) Eine Hausarbeit besteht in einer Entwurfsleistung und/oder Ausarbeitung, mit der der Prüfling die Fähigkeit erkennen lässt, eine planerische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. In der Regel handelt es sich bei der Hausarbeit deshalb um eine Einzelarbeit; sie kann allerdings auch als Gruppenarbeit konzipiert sein, wenn die einzelnen Leistungen deutlich erkennbar gemacht werden. Nur in Ausnahmefällen sollten jedoch mehr als drei Personen daran beteiligt sein. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als sechs Wochen, der Textumfang sollte 15 Maschinen geschriebene Seiten zuzüglich Literaturverzeichnis und einem eventuellen Anhang nicht übersteigen. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen rechtzeitig bekannt zu geben.

(8) In der mündlichen/praktischen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen hierüber einzuordnen vermag. Durch die mündliche/praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über Grundlagewissen für die Berufspraxis verfügt.

(9) Eine mündliche/praktische Prüfung wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft.

(10) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen der mündlichen/praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im

Anschluss an die mündliche/praktische Prüfung bekannt zu geben.

(11) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung (Fachprüfung) kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung führt zur Exmatrikulation.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in der Fachprüfung erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Studiengang mindestens seit zwei Semestern an der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder verwandten Studiengang an einer Kunst- oder Musikhochschule oder an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
 3. die ordnungsgemäße Teilnahme an allen für das Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen einschließlich der Projekte nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist,
 4. einen Leistungsnachweis, dessen Erbringungsform die Studienordnung regelt, in dem Fach
 - Chanson erbracht hat
 (Wiederholung ist einmal möglich).
- (2) Im Übrigen gelten §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 16

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) In der künstlerisch-praktischen Prüfung soll der Prüfling innerhalb des Vorspiels/Vortrags körperliche und stimmlich-sprecherische Ausdrucksfähigkeit und deren Entfaltung in szenischen Zusammenhängen anhand der Theaterliteratur, Kreativität, Stilempfinden und improvisatorische Phantasie nachweisen.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung, die sich aus
 1. einem Rollenvorspiel und
 2. der Mitwirkung an einer öffentlichen Theateraufführung oder einer Aufführung/einem Projekt während des 7. Semesters
 zusammensetzt.
- (3) Folgende Prüfungsanforderungen und Dauer werden zugrunde gelegt:
 1. Vorspiel von mindestens zwei Rollenausschnitten von jeweils etwa 20 Minuten Dauer.
 2. Theateraufführung von mindestens 60 Minuten Dauer.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung und für die Bildung der Fachnote gilt § 12 entsprechend. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die künstlerisch-praktische Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 18

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die künstlerisch-praktische Prüfung kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet nach Maßgabe des Prüfungsausschusses statt. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.
- (2) Eine endgültig nicht bestandene Diplom-Prüfung führt zur Exmatrikulation.

§ 19

Zeugnis

- (1) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Note der Fachprüfung. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 20

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als behoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23**In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Sie wird im Ministerialblatt NRW veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Künstlerische Reifeprüfung, die aufgrund der vorläufigen Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr vom 19. 4. 1973 (GABl. NW. S. 321) erlassen wurde und soweit sie die Schauspielausbildung regelt, außer Kraft.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2003 für den Studiengang Schauspiel Essen eingeschrieben worden sind.

(3) Auf Studierende, die vor dem Sommersemester 2003 ihr Studium im Studiengang Schauspiel Essen aufgenommen haben, findet die im Wintersemester 2002/2003 geltende Ordnung für die Künstlerische Reifeprüfung weiterhin Anwendung. Auf diese Studierenden findet die Diplomprüfungsordnung ab dem Sommersemester 2003 Anwendung, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung zu stellen. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen anerkannt.

(4) Für Studierende, die keinen Antrag gestellt haben und ihr Studium in der nach der in Absatz 1 genannten Ordnung vorgesehenen Studienzeit, aus von ihnen zu vertretenden Gründen, nicht abgeschlossen haben, gilt dann diese Diplomprüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates 3 vom 26. 11. 2003 und des Senats der Folkwang Hochschule vom 3. 12. 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 2004 – 323-7.04.02.04.08/081 –.

Essen, den 13. April 2004

Der Rektor der Folkwang Hochschule
Prof. Dr. Martin P f e f f e r

– MBl. NRW. 2004 S. 529

22308

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Schauspiel Bochum
vorm. Westfälische Schauspielschule
an der Folkwang Hochschule
vom 13. April 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Folkwang Hochschule die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht**I. Allgemeines**

- § 1 Zugang zum Studium, Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission, Prüferinnen oder Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Definition der Prüfungselemente, Künstlerisch-praktische Prüfung, Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, mündliche/praktische Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 16 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

I. Allgemeines**§ 1****Zugang zum Studium, Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums**

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den Studiengang Schauspiel erbracht oder eine hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen hat.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Schauspiel an der Folkwang Hochschule. Durch sie soll die oder der Studierende schauspielerisches Können, körperliche und stimmliche Ausdrucksfähigkeit und deren Entfaltung in szenischen Zusammenhängen anhand der Theaterliteratur nachweisen.

(3) Das Studium soll den Studierenden, auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen im Bereich Schauspiel und der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt, die künstlerischen, technischen, theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse so vermitteln, dass sie als Schauspielerinnen oder Schauspieler selbständig in einem Ensemble arbeiten können, die Entwicklung am Theater aufgeschlossen und kritisch verfolgen, innovativ handeln und zu eigenständiger Kreativität gelangen können.

§ 2**Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Diplomgrad „Diplom-Bühnendarsteller“ bzw. „Diplom-Bühnendarstellerin“.

§ 3**Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungsfristen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein viersemestriges

Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die oder der Studierende die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung grundsätzlich in den in Absatz 3 genannten Studienzeiten ableisten kann. Der Studienumfang beträgt etwa 199,5 Semesterwochenstunden sowie 6 Projekte.

(4) Der Prüfling meldet sich in der Regel vor Beginn des vierten Semesters zur Diplom-Vorprüfung und in der Regel vor Beginn des achten Semesters zur Diplomprüfung an.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 3 einen Prüfungsausschuss. Er hat drei Mitglieder. Die Dekanin oder den Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, eine Professorin oder einen Professor und eine Studentin oder einen Studenten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung sowie des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf eines seiner Mitglieder übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zumindest die oder der in Absatz 1 genannte Professorin oder Professor anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung, Anerkennung oder Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, sofern es sich im selben Prüfungsverfahren der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfungskommission, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Für jedes Prüfungsfach wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören mindestens drei, höchstens sechs Prüferinnen oder Prüfer an.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine sonstige vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung

bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Als Prüferin oder Prüfer können auch Mitglieder anderer Hochschulen, Schauspielschulen oder ähnlicher Einrichtungen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen.

(3) Die Prüflinge haben ein Vorschlagsrecht bezüglich der Prüferinnen oder Prüfer. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Kunst- oder Musikhochschule oder an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Schauspiel erbracht wurden. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Folkwang Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Folkwang Hochschule, der auch die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang feststellt (§ 36 Absatz 2 KunstHG). Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung einer Fachprüfung wird im Zeugnis vermerkt.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu Beginn ihres Studiums an der Folkwang Hochschule vorzulegen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund

anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Studiengang mindestens seit zwei Semestern an der Hochschule eingeschrieben ist,
2. die ordnungsgemäße Teilnahme an allen für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen einschließlich der Projekte nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist,
3. jeweils einen Leistungsnachweis, dessen Erbringungsform die Studienordnung regelt, in den folgenden Fächern erworben hat:
 - Schauspielerische Grundausbildung,
 - Theatergeschichte/Theorie,
 - Sprechen,
 - Bewegungslehre,
 (Die Wiederholung eines Leistungsnachweises ist einmal möglich).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist am Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters schriftlich zu stellen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. das Studienbuch und die Leistungsnachweise,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in demselben oder einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder später vorzulegen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle des § 6 für die Zulassung zu noch abzuleistenden Prüfungen.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Fachprüfung das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten, die stimmlich-sprechenden, die körperlichen und die theoretischen Grundlagen im Studiengang Schauspiel Bochum erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer werden zugrunde gelegt:

Vorspiel von mindestens zwei im Unterricht erarbeiteten Rollenausschnitten mit einer Prüfungsdauer von insgesamt etwa 20 Minuten.

§ 11

Definition der Prüfungselemente, Künstlerisch-praktische Prüfung, Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, mündliche/praktische Prüfung

(1) Prüfungselemente sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise. Fächer, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung sind, werden mit einer Fachprüfung abgeschlossen.

(2) In einer Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Fachprüfungen werden in Form von künstlerisch-praktischen Prüfungen durchgeführt.

(3) Die künstlerisch-praktische Prüfung ist eine nicht öffentliche Präsentation von im Unterricht erarbeiteten Rollenausschnitten (Monologe oder Szenen mit maximal 3 Beteiligten) und/oder Chansons.

(4) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder für die Diplomprüfung geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhenden Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche/praktische Prüfung). Dieser Leistungsnachweis ist einmal wiederholbar. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Fachs erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Die Aufgaben für die Klausurarbeiten werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers gestellt; die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit von höchstens vier Stunden zu fertigen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(6) Ein Referat ist ein mindestens 20 Minuten dauernder, selbständig erarbeiteter Vortrag zu einem selbst gewählten oder gestellten Thema vor Zuhörern innerhalb des Unterrichtes. Der Prüfling soll nachweisen, dass er das Quellenmaterial zu seinem Thema (Primär- und Sekundärliteratur) recherchieren, gliedern und anschaulich, gegebenenfalls auch mit Hilfsmitteln (Medien, Arbeitsblättern) präsentieren kann.

(7) Eine Hausarbeit besteht in einer Entwurfsleistung und/oder Ausarbeitung, mit der der Prüfling die Fähigkeit erkennen lässt, eine planerische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbstständig zu bearbeiten. In der Regel handelt es sich bei der Hausarbeit deshalb um eine Einzelarbeit; sie kann allerdings auch als Gruppenarbeit konzipiert sein, wenn die einzelnen Leistungen deutlich erkennbar gemacht werden. Nur in Ausnahmefällen sollten jedoch mehr als drei Personen daran beteiligt sein.

Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als sechs Wochen, der Textumfang sollte 15 Maschinen geschriebene Seiten zuzüglich Literaturverzeichnis und einem eventuellen Anhang nicht übersteigen. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen rechtzeitig bekannt zu geben.

(8) In der mündlichen/praktischen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen hierüber einzuordnen vermag. Durch die mündliche/praktische Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über Grundlagenwissen für die Berufspraxis verfügt.

(9) Eine mündliche/praktische Prüfung wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft.

(10) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen der mündlichen/praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche/praktische Prüfung bekannt zu geben.

(11) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung führt zur Exmatrikulation.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in der Fachprüfung erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung (Fachprüfung) endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Studiengang mindestens seit zwei Semestern an der Hochschule eingeschrieben ist,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder verwandten Studiengang an einer Kunst- oder Musikhochschule oder an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die ordnungsgemäße Teilnahme an allen für das Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen einschließlich der Projekte nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist,
4. einen Leistungsnachweis, dessen Erbringungsform die Studienordnung regelt, in dem Fach

– Gesang
erbracht hat
(Wiederholung ist einmal möglich).

(2) Im Übrigen gelten §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 16

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) In der künstlerisch-praktischen Prüfung soll der Prüfling innerhalb des Vorspiels/Vortrags körperliche und stimmlich-sprecherische Ausdrucksfähigkeit, Kreativität, Stilempfinden und improvisatorische Phantasie nachweisen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung, die sich aus

1. einem Rollenvorspiel und
 2. der Mitwirkung an einer öffentlichen Theateraufführung oder einer Aufführung/einem Projekt während des 7. Semesters
- zusammensetzt.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen und Dauer werden zugrunde gelegt:

1. Vorspiel von mindestens zwei Rollenausschnitten von jeweils etwa 20 Minuten Dauer.
2. Theateraufführung von mindestens 60 Minuten Dauer.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung und für die Bildung der Fachnote gilt § 12 entsprechend. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die künstlerisch-praktische Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 18

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet nach Maßgabe des Prüfungsausschusses statt. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(2) Eine endgültig nicht bestandene Diplom-Prüfung führt zur Exmatrikulation.

§ 19

Zeugnis

(1) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Note der Fachprüfung. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 20

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als behoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen

Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Sie wird im Ministerialblatt NRW veröffentlicht. Gleichzeitig treten die für die ehemalige Westfälische Schauspielschule Bochum erlassenen Regelungen außer Kraft.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2000 für den Studiengang Schauspiel Bochum eingeschrieben worden sind.

(3) Auf Studierende, die vor dem Sommersemester 2000 ihr Studium im Studiengang Schauspiel Bochum an der ehemaligen Westfälischen Schauspielschule Bochum aufgenommen haben, finden die für die ehemalige Westfälische Schauspielschule Bochum zuletzt geltenden Regelungen weiterhin Anwendung. Auf diese Studierenden findet die Diplomprüfungsordnung ab dem Sommersemester 2000 Anwendung, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung zu stellen. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen anerkannt.

(4) Für Studierende, die keinen Antrag gestellt haben und ihr Studium in der nach den in Absatz 1 genannten Regelungen vorgesehenen Studienzeit, aus von ihnen zu vertretenden Gründen, nicht abgeschlossen haben, gilt dann diese Diplomprüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates 3 vom 26. 11. 2003 und des Senats der Folkwang Hochschule vom 3. 12. 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 2004 – 323-7.04.02.04.08/081 –.

Essen, den 13. April 2004

Der Rektor der Folkwang Hochschule

Prof. Dr. Martin P f e f f e r

– MBl. NRW. 2004 S. 534

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik Argentinien, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 5. 2004

– IV.4 01.10-1/04 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in

Bonn ernannten Herrn Julio Horacio Hartstein am 11. Mai 2004 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Anschrift der berufskonsularischen Vertretung lautet:

53127 Bonn, Robert-Koch-Straße 104
Tel.: (02 28) 2496 288
Fax: (02 28) 2496 287

– MBl. NRW. 2004 S. 538

Innenministerium

Kommunalwahlen 2004 Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 5. 2004
– 12/35.12.00 –

Die allgemeinen Kommunalwahlen finden am Sonntag, den 26. September 2004, statt, vgl. Wahlausschreibung des Innenministeriums gemäß § 14 Abs. 1 KWahlG vom 9. Juli 2003 – 11/20-12.04.10 –, bekannt gemacht am 19. August 2003 (MBl. NRW. S. 800).

Neben den Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise sowie zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten werden hauptamtliche (Ober-)Bürgermeister/innen und Landräte/Landrätinnen gewählt.

Darüber hinaus werden am 10. Oktober 2004 gemäß § 46c Abs. 2 KWahlG Stichwahlen zur Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und Landräte/Landrätinnen in den Gemeinden stattfinden, in denen bei der Hauptwahl am 26. September 2004 keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

1

Rechtliche Grundlagen

1.1

Für die Wahlen gelten

- das **Kommunalwahlgesetz – KWahlG** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), – SGV. NRW. 1112 –
(Soweit im Kommunalwahlgesetz Aufgaben noch dem Gemeindegeldirektor oder dem Oberkreisdirektor zugewiesen sind, ist gemäß Artikel VII Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 270) an deren Stelle der Bürgermeister/Oberbürgermeister bzw. der Landrat getreten),
- die **Kommunalwahlordnung – KWahlO** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 231), – SGV. NRW. 1112 –,
- die **Kommunalwahlgeräteordnung – KWahlGO** – vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 452), geändert durch Verordnung vom 7. November 2003 (GV. NRW. S. 648), – SGV. NRW. 1112 –.

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts (Gemeindeordnung und Kreisordnung) Anwendung, die die maßgebenden Wahlgrundsätze sowie die Wahlbarkeitsvoraussetzungen für Bürgermeister/innen und Landräte/Landrätinnen enthalten.

2

Wahlorgane

2.1

Wahlleiter (§ 2 Abs. 2 KWahlG; § 3 KWahlO)

Wahlleiter ist nach § 2 Abs. 2 KWahlG grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte, stellvertretender Wahlleiter

sein Vertreter im Amt. Die Funktion des Wahlleiters ist nach der kommunalen Verfassungsreform jedoch nicht mehr in jedem Falle an die Person des Hauptverwaltungsbeamten geknüpft. Bewirbt sich der Hauptverwaltungsbeamte selbst um das Amt des Bürgermeisters/Landrats, so kann er nicht gleichzeitig Wahlleiter sein. Dies gilt auch für seinen Vertreter, falls dieser sich bewirbt. In diesem Falle sind die jeweiligen weiteren Vertreter im Amt Wahlleiter bzw. stellvertretender Wahlleiter. Als Zeitpunkt für das Vorliegen der Bewerbung ist die Nominierung durch eine Partei oder Wählergruppe anzusehen, bei Einzel- oder Selbstbewerbungen der Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages.

Die Stellvertretung im Amt richtet sich nach dem kommunalen Verfassungsrecht: Verfügt die Gemeinde über mehrere Beigeordnete, hat der Rat gem. § 68 Abs. 1 GO die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, bestimmt der Rat den allgemeinen Vertreter; die weitere Vertretung **kann** (vgl. VV zu § 51 GO alte Fassung) der Rat ebenfalls bestimmen. Hat der Rat hiervon keinen Gebrauch gemacht, obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten kraft seiner Organisationsgewalt die Regelung der weiteren Vertretung.

Letzteres gilt in den Kreisen in jedem Falle für die weitere Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten. Der Kreistag hat nach der Kreisordnung keine Zuständigkeiten über die Bestellung des allgemeinen Vertreters hinaus zur Regelung der weiteren Vertretung (§ 47 KrO).

Der Ausschluss des für das Amt des Bürgermeisters/Landrats kandidierenden oder gewählten Hauptverwaltungsbeamten (oder seines Vertreters) endet erst, wenn die Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Bürgermeister-/Landratswahl gem. § 40 KWahlG unanfechtbar geworden ist oder eine rechtskräftige Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gem. § 41 KWahlG hierzu vorliegt.

2.2

Wahlausschuss

(§ 2 Abs. 3 und 7 KWahlG; §§ 2 und 6 KWahlO)

Für jedes Wahlgebiet ist ein Wahlausschuss zu bilden, dessen Mitglieder von der Vertretung des Wahlgebiets zu wählen sind und dem nach Maßgabe von § 58 Abs. 3 GO/§ 41 Abs. 5 KrO auch sachkundige Bürger angehören können.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist (d.h., der Vorsitzende kann gegebenenfalls allein entscheiden), dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung sowie § 41 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung außer Betracht bleiben. Durch den Ausschluss dieser Vorschriften wird klargestellt, dass Fraktionen, die im Wahlausschuss nicht vertreten sind, kein Rats- bzw. Kreistagsmitglied und keinen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Wahlausschuss benennen dürfen. Der Wahlausschuss besteht mithin ausschließlich aus Mitgliedern mit vollem Stimmrecht. Ihre Zahl ist vom Rat bzw. Kreistag unter Beachtung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG zu bestimmen.

Im Zusammenhang mit der Direktwahl des Bürgermeisters und des Landrats ist die Bestimmung des § 2 Abs. 5 KWahlG zu beachten, wonach Bewerber für diese Ämter weder dem Wahlausschuss der Gemeinde noch dem des Kreises angehören dürfen.

2.3

Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

(§ 2 Abs. 4, 6 und 7 KWahlG; §§ 7, 8 KWahlO)

2.3.1

Die Bestimmungen über die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gelten unverändert.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen wird auch diesmal gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer im Wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler – bei den Kommunalwahlen also auch schon 16- und 17jährige – sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Es wird erwartet, dass die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

2.3.2

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Bürger für die Besetzung der Wahlvorstände stößt zunehmend auf Schwierigkeiten. Nach § 2 Abs. 6 KWahlG sind Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Anforderung des Bürgermeisters Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen.

2.3.3

Die Wahlvorstandsmitglieder sind gemäß § 7 Abs. 6 KWahlO zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zu verpflichten. Den Wahlvorstandsmitgliedern ist untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 7 Abs. 6 Satz 3 KWahlO).

2.3.4

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind (§ 7 Abs. 5 KWahlO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Dazu gehört auch eine sachgerechte Einweisung der Schriftführer.

Die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ ist unangebracht und unerwünscht.

Den Mitgliedern der Wahlvorstände kann ein Erfischungsgeld von 16,- EUR gezahlt werden (§ 7 Abs. 11 KWahlO).

2.3.5

Während bei der Wahlhandlung immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein müssen, sollen bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 7 Abs. 8 KWahlO). Beschlussfähig ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (§ 7 Abs. 9 KWahlO).

2.3.6

Besonderheiten für den Briefwahlvorstand

Die allgemeinen Vorschriften des § 7 KWahlO gelten für den Briefwahlvorstand entsprechend (§ 8 Abs. 1 KWahlO). Der Bürgermeister bestimmt, wieviele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können (§ 8 Abs. 2 KWahlO). § 27 Abs. 3 Satz 1 KWahlG geht grundsätzlich davon aus, dass das Briefwahlergebnis regelmäßig im jeweiligen Wahlbezirk ermittelt wird. Da die Urnen für die Briefwahl bis zum Ende der Wahlzeit in die dazu bestimmten Stimmbezirke der Wahlbezirke gebracht werden müssen, ist für die Kommunalwahlen ein früherer „Annahmeschluss“ für Wahlbriefe festgesetzt worden (16.00 Uhr – § 26 Abs. 1 KWahlG). Der Gemeindedirektor/Bürgermeister kann – das ist inzwischen der Regelfall – gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 KWahlG und § 57 Abs. 3 Satz 2 KWahlO anordnen, dass für Wahlbezirke, für die 50 oder mehr Wahlbriefe erwartet werden, der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt.

2.4

Wahlbehörden (§§ 4 und 5 KWahlO)

Hauptverwaltungsbeamte, die bei eigener Bewerbung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG nicht Wahlleiter sein können, behalten ihre in den §§ 4 und 5 KWahlO aufgelisteten Aufgaben als Leiter ihrer Behörden auch in Wahlangelegenheiten.

3

Wahlbezirke, Stimmbezirke

3.1

Wahlbezirke

(§ 4 KWahlG; § 78 Abs. 1 KWahlO)

Nach § 4 Abs. 1 KWahlG teilt der Wahlausschuss der Gemeinde das Wahlgebiet spätestens acht Monate, der Wahlausschuss des Kreises spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode in Wahlbezirke ein. Die Entscheidung des Wahlausschusses der Gemeinde musste danach spätestens am 31. Januar 2004 getroffen sein; spätestens am 29. Februar 2004 musste die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke vom Wahlleiter öffentlich bekannt gegeben sein (§ 6 KWahlG). Für das Wahlgebiet des Kreises waren es der 29. Februar 2004 bzw. der 28. März 2004.

3.2

Stimmbezirke

(§ 5 KWahlG, § 75 Abs. 1 KWahlO)

Werden die Wahlbezirke in Stimmbezirke eingeteilt, sollen diese nicht mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl darf nicht so gering sein, dass sich die Wahlentscheidung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln ließe. Die Stimmbezirke für alle verbundenen Wahlen müssen dieselben sein.

3.3

Sonderstimmbezirke, Bewegliche Wahlvorstände

(§§ 9, 10, 45 bis 48 KWahlO)

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen“) zu bilden und Sonderstimmbezirke einzurichten. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind die einschlägigen Bestimmungen als **Sollvorschriften** ausgestaltet.

Es ist nicht zu verkennen, dass insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde als auch für die betreffenden Einrichtungen verbunden ist. Gleichwohl wird empfohlen, sorgfältig abzuwägen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderstimmbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 45 Abs. 6 KWahlO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang einzusehen.

4

Wahlberechtigung, Wahlbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(§§ 7, 8, 12 und 13 KWahlG)

Die Wahlberechtigung ist an das Innehaben einer Wohnung im Wahlgebiet seit drei Monaten geknüpft. Wer mehrere Wohnungen innehat, ist dort wahlberechtigt, wo seine melderechtliche Hauptwohnung ist. Liegt die Hauptwohnung nicht in Nordrhein-Westfalen, so besteht auch keine Wahlberechtigung (§ 7 KWahlG). Die Wohnungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung tat-

sächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung ist dafür nur Indiz und Beweismittel. Die Angaben des Melderegisters sind mithin widerlegbar. Ist eine Anmeldung unterblieben oder eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muss der Betroffene geeignete Nachweise erbringen, dass er gleichwohl seit drei Monaten im Wahlgebiet wohnt. Das aktive Wahlrecht haben alle Deutschen und alle hier lebenden Bürger der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Für die Wahlbarkeit zu den Vertretungen ist neben dem aktiven Wahlrecht das vollendete 18. Lebensjahr Voraussetzung (§ 12 Abs. 1, § 46a Abs. 4 KWahlG).

Dagegen ist die Wahlbarkeit für das Amt des Bürgermeisters und des Landrats durch § 65 Abs. 5 GO und § 44 Abs. 5 KrO auf das 23. Lebensjahr festgelegt; Altersgrenze ist das vollendete 68. Lebensjahr (§ 195 Abs. 4 Satz 1 LBG). Das aktive Wahlrecht in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Auf Einzelheiten zu den Regelungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in den Vertretungen (§ 13 KWahlG) geht der RdErl. v. 25. 5. 1979 (n.v.) – I B 1/20-12.12 – ein, der unverändert fortbesteht und als sogenannter Kopferlass in die SMBl. NRW. (Gliederungs-Nr. 1112) aufgenommen worden ist.

5

Wählerverzeichnis

(§ 10 KWahlG; §§ 11, 12 bis 18, 81 KWahlO)

5.1

In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag – dem 35. Tag vor der Wahl, also am 22. August 2004 – für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind (§ 12 Abs. 1 KWahlO). Dazu gehören sämtliche im Melderegister verzeichneten wahlberechtigten Unionsbürger. Bei Personen mit mehreren Wohnungen muss die Hauptwohnung mindestens seit 3 Monaten vor dem Wahltag bestanden haben (§ 7 KWahlG).

Die gemäß § 23 Meldegesetz von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger sind auf Antrag, der bis zum 21. Tag vor der Wahl (5. September 2004) zu stellen ist, in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 7 KWahlO). Die hiervon betroffenen Unionsbürger sind spätestens drei Monate vor der Wahl in geeigneter Form zu unterrichten.

5.2

Hinsichtlich des „Veränderungsdienstes“ nach dem Stichtag gilt Folgendes:

Nach § 12 Abs. 2 KWahlO sind Personen, die nach dem Stichtag – ab 23. August 2004 – in eine andere Gemeinde verziehen, die nicht im selben Kreis liegt, im Wählerverzeichnis zu streichen und über diese Streichung zu unterrichten. Diese Personen haben ihr Wahlrecht für diese Kommunalwahlen insgesamt verloren.

Verziehen Wahlberechtigte innerhalb eines Kreises in eine andere Gemeinde, so bleiben sie für die Kreiswahlen wahlberechtigt. Im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde ist in der Spalte für die Gemeindewahl ein „N“ anzubringen (§ 12 Abs. 3 KWahlO).

Diese Personen werden gemäß § 12 Abs. 4 Buchstabe b KWahlO (i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 2 KWahlG) in der Zuzugsgemeinde bis zum Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (5. September 2004) nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. In der Spalte für die Gemeindewahl ist dort gleichfalls ein „N“ anzubringen. Von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist die Fortzugsgemeinde zu unterrichten, die die Betroffenen in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

Bei Umzügen innerhalb einer Gemeinde besteht die Möglichkeit, auf Antrag gemäß § 12 Abs. 4 Buchstabe a KWahlO (i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 2 KWahlG) bis zum Tag vor der Auslegung in das Wählerverzeichnis der neuen Wohnung eingetragen zu werden.

Vom Tag der Auslegung (6. September 2004) an bis zum Wahltag gibt es aufgrund von Wohnungswechseln grund-

sätzlich keine Eintragung in das Wählerverzeichnis der neuen Wohnung. Eine Ausnahmeregelung enthält allerdings § 12 Abs. 5 KWahlO für die Fälle, in denen Wahlberechtigte beim Wohnungswechsel innerhalb desselben Kreises während der Auslegungsfrist auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen werden. Die betroffenen Personen sind jedoch nur zur Kreiswahl berechtigt.

5.3

Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 KWahlG ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl – 6. bis 10. September 2004 – öffentlich auszulegen. An einem Tag ist das Wählerverzeichnis bis mindestens 18.00 Uhr auszulegen (§ 15 Abs. 1 KWahlO).

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist indes sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 17 Abs. 3 KWahlO) im Klartext gelesen werden können. Durch die besondere Form des automatisiert geführten Wählerverzeichnisses sind keine zusätzlichen Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten zulässig geworden, die über die Einsichtnahme in ein entsprechendes Papier-Wählerverzeichnis hinausgehen. Deshalb darf auf die Forderung der einsichtnehmenden Person – abgesehen von der Überprüfung der eigenen Eintragung – nicht gezielt der Name einer wahlberechtigten Person aufgerufen werden. Wie beim Papier-Wählerverzeichnis müssen entweder konkrete Vorinformationen vorhanden sein, oder es muss das Wählerverzeichnis Seite für Seite durchgeblättert werden. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeindeverwaltung bedient werden (§ 15 Abs. 2 KWahlO).

5.4

Nach § 15 Abs. 4 KWahlO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nicht durch Träger von Wahlvorschlägen angefertigt werden. Auch das früher verschiedentlich geübte Verfahren, dass die Gemeinde Auszüge oder Abschriften erteilt hat, ist nicht zulässig. Die Regelungen gebieten eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunftsmöglichkeit der Meldebehörden nach § 35 Abs. 1 MG NRW hinzuweisen. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 81 Abs. 2 KWahlO zulässig. Im Übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 81 Abs. 1 KWahlO).

5.5

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl – 25. September 2004 – abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl – 23. September 2004 –. Der Abschluss ist, in kreisangehörigen Gemeinden getrennt nach Gemeindewahlen und Kreiswahlen, nach dem Muster der Anlage 4 KWahlO zu beurkunden.

Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlO).

6

Wahlbenachrichtigung

(§§ 13, 74, 75d KWahlO)

6.1

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also am 5. September 2004, ist zwingend vorgeschrieben. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten, zumal im Wahllokal bei der Stimmabgabe, vorzubeugen, wird empfohlen, in solchen Fällen z.B. dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

6.2

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 2 KWahlO ist ein Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung im Einzelnen sind der Gemeinde überlassen. Allerdings muss der nach § 13 Abs. 2 KWahlO vorgegebene Inhalt enthalten und für den Wahlberechtigten leicht erkennbar sein. Dazu gehört auch der Hinweis auf die am 10. Oktober 2004 mögliche Stichwahl des Bürgermeisters/Landrats (§ 75d KWahlO). Für Stimmbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, sollen die Wahlbenachrichtigungen einen entsprechenden Hinweis enthalten (§ 13 Abs. 2 Nr. 8 KWahlO). Ggf. ist anzugeben, dass das Wahlrecht nicht für alle Wahlen gilt.

In jedem Falle ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck für die Beantragung eines Wahlscheines abzdrukken.

6.3

Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

7

Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen

(§§ 9, 10 Abs. 3 KWahlG; §§ 19 bis 23, 70, 75 Abs. 4, § 75a KWahlO)

Anders als bei Bundestags- und Europawahlen können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ohne Angabe und Glaubhaftmachung von Gründen einen Wahlschein erhalten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG. Diese Personen können sogenannte selbstständige Wahlscheine erhalten.

7.1

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl – 24. September 2004 –, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbstständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 KWahlO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag – bis 15.00 Uhr – beantragt werden; der Bürgermeister hat vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluss des Wählerverzeichnisses entsprechend § 38 Abs. 2 KWahlO berichtigen kann.

7.2

Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden; die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt (§ 19 Abs. 1 KWahlO). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Satz 3 KWahlO).

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Wahlscheinanträge sollten nicht zurückgewiesen werden.

In Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen in der BWO, EuWO und der LWahlO ist nunmehr in § 19 Abs. 1 Satz 4 KWahlO ausdrücklich zugelassen, dass sich ein behinderter Wahlberechtigter der Hilfe einer anderen Person bedienen kann; die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken (§ 41 KWahlO).

7.3

Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 19 Abs. 2 KWahlO).

7.4

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können (§ 20 Abs. 6 KWahlO).

7.5

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 20 Abs. 9 KWahlO).

7.6

Besonders zu beachten sind die strengen Voraussetzungen, unter denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten selbst ausgehändigt werden dürfen (§ 20 Abs. 5 Satz 1 KWahlO). Danach dürfen die Unterlagen an einen anderen nur ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder zu erwarten ist. Bestehen Zweifel, ob der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären. Wird der Wahlscheinantrag per E-Mail gestellt und sollen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die Meldeanschrift versendet werden, empfiehlt es sich in jedem Fall, ein Bestätigungsschreiben an die jeweilige Meldeanschrift zu versenden.

7.7

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 20 Abs. 5 Satz 3 KWahlO). Je näher der Wahltag rückt, desto eher empfiehlt es sich, die Briefwahlunterlagen durch Eilbrief oder Kurier zuzustellen, damit der Wahlberechtigte sie rechtzeitig erhält.

7.8

In dem nach § 20 Abs. 7 KWahlO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWahlG getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Stimmbezirk. Ein besonderer Nachweis ist zusätzlich zu führen, wenn nach Abschluss der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine erteilt werden (§ 20 Abs. 7 Satz 5 KWahlO).

7.9

Nach § 20 Abs. 8 KWahlG ist über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen.

7.10

Die besonderen Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen gemäß § 21 WahlO sind zu beachten.

8

Aufstellung der Bewerber

(§ 17, § 46a Abs. 5, § 46b KWahlG)

8.1

Für die Aufstellung der Bewerber, sowohl für das Amt des Bürgermeisters und des Landrats als auch für ein Mandat in der Vertretung und der Bezirksvertretung, gelten für Parteien und Wählergruppen die gleichen Vorschriften:

Die Bewerber müssen jeweils von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet gewählt worden sein. Lediglich für die Stadtbezirksvertretungen ist auch eine solche Versammlung im Stadtbezirk zugelassen (§ 46a Abs. 5 Satz 3 KWahlG).

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und ebenso die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG); sie dürfen danach nicht vor dem 1. Juli 2003 gewählt sein.

§ 17 Abs. 4 KWahlG stellt klar, dass die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 6 KWahlG) gewählt werden dürfen.

8.2

Für Wahlbezirksbewerber und gleichermaßen für Listenbewerber kann in der Reserveliste ein Ersatzbewerber nominiert werden (§ 16 Abs. 2 KWahlG). Als Ersatzbewerber kann nur benannt werden, wer selbst Listenbewerber ist. Wie aus der Formulierung des § 16 Abs. 2 KWahlG „Ersatzbewerber für **einen** im Wahlbezirk oder für **einen** auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber“ zu schließen ist, kann ein Bewerber stets nur für **einen** anderen Bewerber, mithin nicht für mehrere andere Bewerber, Ersatzbewerber sein. Wenn jedoch dieser andere Bewerber zugleich Wahlbezirks- und Reservelistenbewerber ist, kann ihm derselbe Ersatzbewerber zugeordnet werden.

Andererseits kann für die Wahlbezirks- und Reservelistenkandidatur eines Bewerbers je eine andere Person als Ersatzbewerber vorgesehen werden. Scheidet in einem solchen Fall ein gewählter Vertreter aus, so ist sorgfältig zu prüfen, ob der Ausgeschiedene als Wahlbezirksbewerber oder von der Reserveliste gewählt worden ist. Die Nachfolge tritt der für die jeweilige Kandidatur benannte Ersatzbewerber an.

8.3

Ist eine **Nachwahl** erforderlich, weil ein zugelassener Wahlbezirksbewerber vor dem Wahltag gestorben ist, so genügen für den Ersatzvorschlag die Unterschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson. Das Aufstellungsverfahren nach § 17 KWahlG braucht nicht durchgeführt zu werden; ebenfalls bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften (§ 64 Abs. 2 KWahlO). Damit soll ermöglicht werden, die Nachwahl noch am Tage der Hauptwahl durchzuführen.

9

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

(§§ 15, 16, 46a, 46d KWahlG; §§ 24 bis 31, 71 und 72, 75b KWahlO)

9.1

Die Wahlvorschläge müssen bis zum 48. Tag vor der Wahl – das ist der 9. August 2004 –, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen haben bei der Einreichung ihrer Wahlvorschläge grundsätzlich (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 KWahlG)

1. nachzuweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben, und
2. eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Dies gilt auch für Parteien und Wählergruppen, die sich mit einem Wahlvorschlag an der Wahl des Bürgermeisters oder des Landrats und an Bezirksvertretungswahlen beteiligen (§ 46a Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2, § 46b, § 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

9.2

Von diesen Grunderfordernissen gelten jedoch folgende Ausnahmen:

9.2.1

Weder die Nachweise noch Unterstützungsunterschriften brauchen beizubringen:

Bei Bürgermeister- und Gemeinderats- sowie Landrats- und Kreistagswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (19. August 2003) laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG);

bei Bezirksvertretungswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind (§ 46a Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 KWahlG).

Ob die Parteien oder Wählergruppen in der gegenwärtigen Wahlperiode ununterbrochen im Rat, im Kreistag oder in der Bezirksvertretung vertreten sind, hat der Wahlleiter festzustellen.

Die in der laufenden Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Bundestages vertretenen Parteien sind unter Nummer 2 meiner Bekanntmachung v. 29. 8. 2003 (MBl. NRW. S. 1105) aufgeführt.

9.2.2

Von den in Nr. 9.1 angegebenen Nachweisen (demokratisch gewählter Vorstand, schriftliche Satzung und Programm), **nicht** jedoch von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften, sind befreit:

Bei Bürgermeister- und Gemeinderats-, Landrats- und Kreistags- sowie Bezirksvertretungswahlen Parteien, die zwar nicht wie unter 9.2.1 angegeben vertreten sind, aber ihre Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben. Welche Parteien dies sind, habe ich gemäß § 25 KWahlO unter Nummer 3 meiner Bekanntmachung vom 29. 8. 2003 (MBl. NRW. S. 1105) mitgeteilt. Diese Bekanntmachung erfasst jedoch nur Parteien, die auf Landesebene organisiert sind. Nicht auf Landesebene organisierte Parteien haben den Nachweis gegenüber dem Wahlleiter selbst zu erbringen;

zusätzlich bei Bezirksvertretungswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt vertreten waren (§ 72 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Für die Nachweise zu Nr. 9.1 Ziff. 1 (demokratisch gewählter Vorstand, schriftliche Satzung und Programm) sind Erleichterungen für diejenigen Parteien und Wählergruppen vorgesehen, die mehrere Wahlvorschläge in derselben Gemeinde oder in demselben Kreis oder verschiedenen Gemeinden und Kreisen einreichen. Wegen der Einzelheiten hierzu verweise ich auf Nummer 4 meiner Bekanntmachung vom 29. 8. 2003 (MBl. NRW. S. 1105).

9.2.3

Grundsätzlich befreit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist der Wahlvorschlag, in dem der bisherige hauptamtliche Bürgermeister oder Landrat vorgeschlagen wird (§ 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

10**Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigung**

(§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 1 Satz 3, § 46d Abs. 1 KWahlG; § 26 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 75b Abs. 3, § 78 Abs. 1, § 81 KWahlO)

10.1

Die Unterstützungsunterschriften sind einzeln auf Formblättern zu leisten (Anlagen 14a, 14b und 14c KWahlO). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert, der zuvor die notwendigen Angaben im Kopf der Formblätter einzutragen hat (§ 26 Abs. 3 Nr. 1, § 31 Abs. 3 KWahlO). Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO erteilt werden.

10.2

Es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Wahlrechtsbescheinigung bestimmt ist (§ 26 Abs. 3 Nr. 3 KWahlO). Dieses Verbot umfasst auch die Anfertigung von Fotokopien der Formblätter für Unterstützungsunterschriften.

10.3

Sind für Reservelisten und Listenwahlvorschläge Unterstützungsunterschriften notwendig (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 46a Abs. 5 Satz 2 KWahlG), so richtet sich die erforderliche Anzahl nach der Zahl der Wahlberechtigten, die zum letzten Halbjahresstichtag, der 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit lag (30. Juni 2003), nach dem Melderegister zu ermitteln ist (§ 78 Abs. 2 Satz 1 KWahlO).

10.4

Bei Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats richtet sich die Zahl der Unterstützungsunterschriften gem. § 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG nach der derzeitigen Mitgliederzahl der Vertretung. Änderungen in der Mitgliederzahl für die nächste Wahlperiode bleiben unberücksichtigt.

11**Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(§ 19 KWahlG; § 30, § 31 Abs. 4, § 72 Abs. 7, § 75b Abs. 6 KWahlO)

Bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist darauf zu achten, dass nach § 31 Abs. 4 KWahlO in der Veröffentlichung der Reserveliste auch die Angaben über die Ersatzbewerberbestimmung enthalten sein müssen. Gleiches gilt bei der Bekanntmachung der Listenwahlvorschläge für die Bezirksvertretungswahlen (§ 72 Abs. 7 KWahlO).

Zu beachten ist, dass statt des Tages der Geburt jeweils das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben ist.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe des Postfachs genügt nicht (§§ 30 Satz 2, 31 Abs. 4 Satz 2, 72 Abs. 7 Satz 2, 75b Abs. 6 Satz 2 KWahlO). Diese Neuregelung folgt den entsprechenden Vorschriften des Bundeswahlrechts.

12**Stimmzettel****12.1**

Die Reihenfolge auf den Stimmzetteln richtet sich jeweils nach den bei den vergangenen Wahlen erreichten Stimmenzahlen; sonstige Wahlvorschläge schließen sich ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Wahlvorschläge von Parteien oder Einzelbewerbern handelt, in der Reihenfolge

des Eingangs – bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge – an (§ 23 Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Als Eingang des Wahlvorschlags ist der Eingang des vom Wahlleiter nach § 18 Abs. 1 KWahlG zu prüfenden Wahlvorschlags zu werten, der noch nicht mängelfrei zu sein braucht, also noch nicht allen für eine Zulassung zu erfüllenden Anforderungen genügen muss. Zu beachten ist allerdings § 32 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KWahlO, wonach bei mehreren Wahlvorschlägen einer Partei oder Wählergruppe der Eingang des letzten Wahlvorschlags für die Vertretung maßgebend ist.

12.2

Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel für die Bürgermeister- oder die Landratswahl richtet sich gemäß § 75c KWahlO nach der Nummernfolge für die Vertretung. Reichen bei der Vertretung berücksichtigte Wahlvorschlagsträger keinen Wahlvorschlag für die Bürgermeister- oder die Landratswahl ein, entfällt – wie bei Wahlvorschlägen für die Vertretung in Wahlbezirken, in denen eine Partei oder Wählergruppe nicht mit einem Wahlvorschlag vertreten ist – auf dem Stimmzettel die entsprechende Nummer, ohne dass ein Leerraum bleibt (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 3 KWahlO).

12.3

Für jede der verbundenen Wahlen sind andersfarbige Stimmzettel zu verwenden. Der Kreiswahlleiter hat den Wahlleitern der Gemeinden die Farben der Stimmzettel für die Kreiswahlen rechtzeitig mitzuteilen (§ 32 Abs. 3, § 75 Abs. 5, § 75a KWahlO). Eine Unterscheidung durch verschiedenfarbigen Druck genügt nicht.

Neu ist auch die Regelung, dass Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung zu stellen sind (§ 32 Abs. 6 KWahlO). Die Herstellung und ggf. Ausgabe von Stimmzettelschablonen ist nicht Aufgabe der Wahlorgane, sondern ggf. der Blindenvereine.

13**Bezirksvertretungswahlen**

(§ 46a KWahlG; §§ 70 bis 75 KWahlO)

Die Wahl zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten wird grundsätzlich nach denselben Vorschriften durchgeführt wie die Ratswahl. Es gelten jedoch einige Besonderheiten.

13.1

Der Stadtbezirk verfügt über keine eigenen Wahlorgane. Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane (Wahlausschuss, Wahlleiter, Wahlvorstand) führen auch die Wahlen der Bezirksvertretungen durch (§ 46a Abs. 2 KWahlG). Aus der Einbindung der Stadtbezirke in die kreisfreie Stadt folgt ferner, dass der Rat, soweit ihm Aufgaben bei der Ratswahl unmittelbar obliegen (z. B. Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl – § 40 Abs. 1 KWahlG –, Beschluss über die Nichtteilnahme an der Arbeit der Vertretung – § 40 Abs. 4 KWahlG –, Entscheidung über den Sitzverlust – § 44 KWahlG –), diese Aufgaben auch hinsichtlich der Bezirksvertretungen wahrnimmt. Gleiches gilt für den gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KWahlG von der neu gewählten Vertretung zu stellenden Wahlprüfungsausschuss. Demgemäß hat der Wahlleiter die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses, auch soweit sie die Bezirksvertretungswahlen betreffen, dem Wahlprüfungsausschuss vorzulegen, der diese Unterlagen zu prüfen und dem Rat über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten und einen Vorschlag über den von ihm zu treffenden Beschluss auch hinsichtlich der Bezirksvertretungswahlen zu machen hat.

Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes auf die Bezirksvertretungswahlen hat ferner zur Folge, dass der Landeswahlausschuss gegenüber den Wahlausschüssen der kreisfreien Städte über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Listenwahlvorschlägen zu entscheiden hat (§ 46a Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 4 KWahlG).

13.2

Die Bezirksvertretungswahl ist eine reine Verhältniswahl nach starren Listen, bei der der Wähler eine Stimme hat (§ 46a Abs. 3 KWahlG).

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (§ 46a Abs. 4 Satz 1 KWahlG).

Die Wahlberechtigung für beide Wahlen kann – anders als bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen – nicht auseinanderfallen. Wer für die Ratswahl wahlberechtigt ist, ist in dem jeweiligen Stadtbezirk stets auch für die Bezirksvertretungswahl wahlberechtigt (§ 46a Abs. 4 Satz 1 KWahlG). Für beide Wahlen wird deshalb ein und dasselbe Wählerverzeichnis benutzt. Auch der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für beide Wahlen gemeinsam zu beurkunden (§ 75 Abs. 2 KWahlO).

13.3

Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle für die Bezirksvertretung eines Stadtbezirks Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ferner ist zur Bezirksvertretung wählbar, wer in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt ist (§ 46a Abs. 4 Satz 2 KWahlG).

13.4

Wahlvorschlagsberechtigt sind Parteien und Wählergruppen (§ 46a Abs. 5 KWahlG). Die Aufstellung der Bewerber kann in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet entweder der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks geschehen. Der Listenwahlvorschlag muß hingegen in jedem Fall von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

14

Sitzverteilung

(§ 31 Satz 3, §§ 32, 33, 46a Abs. 6 KWahlG)

Für die Sitzverteilung gilt – wie schon bei der Kommunalwahl 1999 – das Verfahren der mathematischen Proportion. Die früher geltende Sperrklausel, nach der von der Sitzverteilung aus den Reservelisten diejenigen Parteien und Wählergruppen ausgeschlossen waren, die nicht mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen errungen hatten, ist bereits vor der Kommunalwahl 1999 abgeschafft worden. Die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen erhalten von den zu verteilenden Sitzen (erste Ausgangszahl) so viele, „wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen zustehen“. Haben Parteien und Wählergruppen in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen, als ihnen hiernach zustehen, wird die Sitzzahl aufgestockt. Die einzelnen Schritte der Berechnung sind den Anlagen 26a, 26b sowie 27 KWahlO zu entnehmen.

Berechnungsbeispiele sind meinem Erlass vom 14. 7. 1999 – I A 4/20-12.99.10 (nicht veröffentlicht) aus Anlass der Kommunalwahl 1999 beigelegt gewesen.

Auch bei der Sitzverteilung nach der mathematischen Proportion kann sich die Notwendigkeit des Losentscheides ergeben, so bei gleicher Stimmenzahl im Wahlbezirk (§ 32 Satz 3 KWahlG) und bei gleichen Zahlenbruchteilen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWahlG). Das Los ist in jedem Fall durch den Wahlleiter in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses zu ziehen (§ 61 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

15

Verwendung von Stimmzählgeräten (Wahlgeräten)

(§ 25 Abs. 5 KWahlG; § 84 KWahlO)

Gemäß § 1 der Kommunalwahlgeräteordnung sind nach dem derzeitigen Stand folgende Stimmzählgeräte allgemein für Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen amtlich zugelassen:

- Typ „08.0900 Schematus“; Herstellerfirma: Müller und Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Heinaer Weg 26, 35444 Biebertal (s. meine Bek. v. 2. 7. 2003 – SMBl. NRW. 111),
- Typ „System Darmstadt“; Herstellerfirma: Johann Groß, Feinmechanik, Dürerstraße 14, 64319 Pfungstadt (s. meine Bek. v. 2. 7. 2003 – SMBl. NRW. 111 –).
- NEDAP-Wahlgerät Typ ESD-1 Version 01.02 mit Steuerungsprogramm Version 02.07 für verbundene Kommunalwahlen und weitere Wahlen mit genau einer Stimme (wie Landtagswahl, Stichwahl, Ausländerbeiratswahl); Herstellerfirma: N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek „Nedap“ (NEDAP Specials), NL-7140 AC Groenlo (s. meine Bek. v. 2. 7. 2003 – SMBl. NRW. 111 –).

Für den Einsatz dieser Geräte erteile ich hiermit für die Kommunalwahlen 2004 allgemein die Verwendungsgenehmigung gemäß § 4 der KWahlGO. Diese Genehmigung erteile ich unter den Voraussetzungen, dass

- a. im Wahlbezirk nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen (gilt nur für Typ „08.0900 Schematus“ und Typ „System Darmstadt“),
- b. die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirma geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben,
- c. bei verbundenen Wahlen Zählgeräte im jeweiligen Stimmbezirk für alle Wahlen eingesetzt werden.

Ich bitte die Gemeinden, die Stimmzählgeräte einzusetzen beabsichtigen, um baldigen Bericht unter Angabe der Zahlen der Stimmbezirke und der einzusetzenden Geräte.

Bei weiteren Genehmigungen erfolgt gesonderte Mitteilung.

16

Vordrucke

(§ 79 KWahlO)

Die Vordruckmuster sind aktualisiert worden.

Bei der Beschaffung von Vordrucken bitte ich darauf zu achten, dass die Änderungen berücksichtigt sind.

17

Wahlzeit

(§ 14 Abs. 2 KWahlG; § 44 KWahlO)

Die Wahlzeit dauert einheitlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Pünktlich ab 8.00 Uhr muss die Stimmabgabe möglich sein. Um 18.00 Uhr hat der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben. Es dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Deshalb ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Danach ist vom Wahlleiter die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären.

Das Gebot der Öffentlichkeit der Wahl (§ 39 KWahlO) ist durchgehend zu beachten.

18

Wahlbekanntmachung

(§§ 33, 75 Abs. 6, § 75a KWahlO)

In den kreisangehörigen Gemeinden ist gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der Wahlbekanntmachung darauf hinzuweisen, dass Gemeinde- und Kreiswahlen gemeinsam stattfinden. Zweckmäßigerweise werden alle durchzuführenden Wahlen einzeln bezeichnet.

19

Wahlraum

(§§ 34a, 35 KWahlO)

Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahllokale eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Die Wahllokale sind vorrangig in gemeindeeige-

nen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Die für die Wahl in Anspruch genommenen Räume müssen in einem verkehrssicheren Zustand sein. Darüber hinaus bestimmt der neu eingefügte § 34a KWahlO nunmehr ausdrücklich, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei i.S. von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz NRW ausgewählt und eingerichtet werden sollen, so dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Welche Wahlräume barrierefrei sind, hat die Gemeindeverwaltung frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Wahlraum ist gut auszuschildern, damit er von den Wählerinnen und Wählern ohne Schwierigkeiten auffindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Wahlbekanntmachung einschließlich der Stimmzettel als Muster gemäß § 33 Abs. 2 KWahlO gut sichtbar und so angebracht wird, dass die Wähler sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, dass die Wahlurne so gestellt wird, dass sie ständig unter der unmittelbaren Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann.

20

Unzulässige Wahlpropaganda

(§ 24 Abs. 3 KWahlG)

Nach § 24 Abs. 3 KWahlG ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Zwar gibt es keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass jeder Wahlberechtigte ungehindert zum Wahlraum gelangen kann. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, dass stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist.

In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Verbote eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebte oder aufgestellte Wahlplakate. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Auf § 10 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), wonach Lautsprecherwerbung am Wahltag nicht mehr zugelassen ist, und im Zusammenhang damit auf den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung u. d. Innenministeriums v. 8. 8. 2003 (MBL NRW. 2003 S. 1010) über Lautsprecher- und Plakatwerbung von Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden weise ich hin.

Während Mitglieder des Wahlvorstandes bei ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen (§ 7 Abs. 6 Satz 3 KWahlO), wird man anderen Personen, im Besonderen den Wählern, das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, dass dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

21

Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, dass auch Beauftragte der Parteien und Wählergruppen

sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig (vgl. auch § 40 Abs. 2 Satz 3 KWahlO). Unzulässig wäre es auch, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte im Wahlvorstand mitwirken würden. Angebote von Parteibeauftragten, etwa an der Stimmentzählung zwecks rascherer Ergebnisfeststellung sich beteiligen zu wollen, sind stets zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 9 Satz 2 KWahlO, ggf. fehlende Beisitzer ersetzen zu können, wird dadurch allerdings nicht berührt.

22

Briefwahl

(§ 2 Abs. 1, § 10 Abs. 3, §§ 26, 27 KWahlG; §§ 8, 56 bis 60 KWahlO)

22.1

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist bei allen Wahlen weitgehend einheitlich geregelt.

Die vom Bürgermeister gemäß § 57 KWahlO zu sammelnden Wahlbriefe werden getrennt nach Wahlbezirken geordnet. Eine Vorsortierung nach Wahlscheinnummern ist entbehrlich. Die Briefwahlvorstände erhalten nämlich kein Wahlscheinverzeichnis, so dass die Wahlbriefe nicht anhand eines Wahlscheinverzeichnisses zu kontrollieren sind. Den Briefwahlvorständen sind das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 57 Abs. 2 Satz 2 KWahlO).

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 27 Abs. 2 Satz 1 KWahlG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen. Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 2 KWahlG wird gelegentlich übersehen: Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (nicht etwa als ungültig).

Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nach § 27 Abs. 4 KWahlG nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht (auch durch Wegzug aus dem Wahlgebiet) verliert. Im Wahlscheinnachweis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 20 Abs. 8 Satz 4 KWahlO).

Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

23

Stimmabgabe

(§ 25 KWahlG; §§ 40, 41, 43 KWahlO)

Der Ablauf der Wahlhandlung ist in § 40 Abs. 1 bis 3 KWahlO geregelt. Die Gründe für die Zurückweisung eines Wählers sind in § 40 Abs. 5 KWahlO aufgeführt.

Hilfsperson, deren sich ein behinderter Wähler im Wahlraum bedient, kann auch ein von diesem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Auf die Pflicht der Hilfsperson zur Geheimhaltung wird besonders hingewiesen (§ 41 KWahlO). Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 KWahlO).

24

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

(§§ 49 ff. KWahlO)

24.1

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Die Gemeinden werden gebeten, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei ist den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, dass

**Sicherheit und Genauigkeit
unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit**

haben. Zwar ist die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert, doch darf es bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert an erster Stelle.

Gemäß § 49 Abs. 3 KWahlO und § 75d i.V.m. § 49 Abs. 1 ist in kreisangehörigen Gemeinden zunächst das Ergebnis der Landratswahl, anschließend das der Kreistagswahl, danach das Ergebnis der Bürgermeisterwahl und das der Gemeinderatswahl zu ermitteln und festzustellen. In kreisfreien Städten lautet die Reihenfolge gem. § 49 Abs. 1 i.V.m. § 75 Abs. 8 Satz 2 und § 75d KWahlO: Oberbürgermeisterwahl, Ratswahl und Bezirksvertretungswahl.

24.2

Der Ablauf des Zählgeschäfts ist in der KWahlO (§§ 49 bis 51) genau vorgezeichnet. Eine sorgfältige Beachtung dieser Vorschriften ist unverzichtbar, um eine unter gegenseitiger Kontrolle erfolgende, verlässliche Ergebnisübermittlung zu gewährleisten.

Hingewiesen wird auf eine Änderung des § 59 Abs. 1 KWahlO bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses: Für den Vergleich der aus der Briefwahlurne entnommenen und ungeöffnet gezählten Wahlumschläge mit der vom Briefwahlvorstand nach Anlage 21 KWahlO mitgeteilten Zahl der Briefwähler ist bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen die mitgeteilte Zahl der Briefwähler für die Kreiswahlen maßgebend; als Zahl der Briefwähler ist jeweils die vom Briefwahlvorstand mitgeteilte Zahl für die jeweilige Wahl in die neu gefasste Nr. 3.22 der Wahlniederschrift (Anlage 18a KWahlO) zu übernehmen (in gleicher Weise ist die Nr. 3.22 der Anlage 20a KWahlO neu gefasst worden).

25

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(§ 30 KWahlG, § 52 KWahlO)

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmenabgabe sind in § 30 KWahlG, § 52 KWahlO aufgeführt.

Hingewiesen wird auf eine Ergänzung des § 52 Abs. 4 Satz 3 KWahlO: Grundsätzlich sind bei der Briefwahl fehlende Stimmzettel für eine Wahl als ungültige Stimmen für die betreffende Wahl zu werten; bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies für fehlende Stimmzettel der Gemeindewahl nur, soweit die Zahl der für diese Wahlen abgegebenen Stimmzettel die für diese Wahlen festgestellte Zahl der Briefwähler unterschreitet. Mit dieser Ergänzung wird der Fallgestaltung Rechnung getragen, dass jemand während der Dreimonatsfrist innerhalb des Kreises von einer Gemeinde in eine andere umzieht und damit zwar das Wahlrecht für die Gemeinde verliert, es aber im Kreis behält.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als **Anlage 1** abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie den Wahlvorständen vorliegen.

26

Schnellmeldungen

(§ 53 KWahlO)

Der beschleunigten Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen

endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in der Regel dem später zu ermittelnden endgültigen amtlichen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle sei nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz „Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit“ erinnert. Nach ihm ist auch bei der Aufstellung und Weitergabe der Schnellmeldungen zu verfahren.

Nachdem das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteher in gewohnter Weise jeweils eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 51 Abs. 6 KWahlO) durchgeführt ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 53 KWahlO. Es darf nicht vergessen werden, das Ergebnis der Briefwahl einzubeziehen.

Gemäß § 53 Abs. 3 KWahlO sind die Ergebnisse der Oberbürgermeister- und der Ratswahlen in den kreisfreien Städten sowie der Landrats- und der Kreistagswahlen auf dem schnellsten Wege dem Innenministerium zu melden. Wegen der Einzelheiten ergeht besonderer Erlass, mit dem den Wahlleitern der kreisfreien Städte und der Kreise auch die Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 24a und 24b KWahlO übersandt werden.

Zur Meldung der Wahlergebnisse aus den kreisangehörigen Gemeinden ergeht gesonderter Erlass. Die Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen sind dem Innenministerium nicht mitzuteilen.

27

Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Um Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass auch diesmal wieder die Dienststellen der Gemeinden am Tag vor der Wahl bis mindestens 12.00 Uhr und am Wahltag ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass Anfragen anderer Wahlorgane und -behörden sowie von Wahlberechtigten sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 19 Abs. 3, § 20 Abs. 4 Satz 2 KWahlO) sachgerecht erledigt werden.

28

Wahlstatistik

(§ 50 KWahlG; §§ 57 Abs. 3 Satz 1, 80 KWahlO)

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Kommunalwahlen liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.

Einzelheiten werden durch gesonderte Erlasse des Innenministeriums und Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik geregelt.

29

Sicherung der Wahlunterlagen

(§ 81 KWahlO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen gemäß § 81 Abs. 1 KWahlO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Verzeichnisse nach § 21 Abs. 1 KWahlO und ggf. eingenommene Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muss sichergestellt sein, dass den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Vorkommnisse bei zurückliegenden Wahlen machen es erforderlich, hier noch einmal besonders an § 81 Abs. 3 KWahlO zu erinnern.

30**Vernichtung von Wahlunterlagen**

(§ 82 KWahlO)

Nach § 82 Abs. 1 KWahlO sind ggf. eingenommene Wahlbenachrichtigungen von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 1 KWahlO sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, sofern nicht der Wahlleiter nach § 82 Abs. 2 KWahlO etwas anderes angeordnet hat. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann der zuständige Wahlleiter zulassen.

31**Fristen und Termine**

Wahlgesetz und Wahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würden. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache.

Anlage 2 Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist diesem Runderlass als **Anlage 2** ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben wird.

32**Erfahrungsbericht**

Alle Wahlorgane und -behörden werden gebeten, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein könnten, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Anlage 1

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen** und **ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen
A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag	
1. Der Stimmzettel ist nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden. 2. Der Wahlumschlag ist mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.	Der Wahlumschlag enthält Fehler im Papier oder ist leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert.
B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels	
Der Stimmzettel 1. ist als nichtamtlich erkennbar, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt worden <i>oder</i> 2. ist zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen <i>oder</i> 3. besteht nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält, <i>oder</i> 4. ist für einen anderen Wahlbezirk oder Stadtbezirk bestimmt oder rührt von einer früheren Wahl her.	Der Stimmzettel 1. ist schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet <i>oder</i> 2. ist leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm ist abgerissen <i>oder</i> 3. ist beim Zählgeschäft beschädigt oder – bei der Briefwahl – beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag zerrissen oder zerschnitten worden; das ist im Besonderen von dem zur Auszählung der Briefwahlergebnisse bestimmten Wahlvorstand bzw. vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.
C. Mängel in der Kennzeichnung	
Auf dem Stimmzettel 1. ist kein Kennzeichen angebracht <i>oder</i> 2. ist ein Fragezeichen angebracht worden <i>oder</i> 3. ist die Rückseite gekennzeichnet <i>oder</i> 4. sind mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen <i>oder</i> 5. ist der Name eines Bewerbers oder die Namen mehrerer oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet <i>oder</i> 6. ist ein Kreuz angebracht, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt, <i>oder</i> 7. sind ein Bewerber oder eine Liste angekreuzt und andere angestrichen worden (das Kreuz hat keinen Vorrang!) <i>oder</i> 8. sind mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein, <i>oder</i> 9. ist nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet, aber alle anderen sind teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet, <i>oder</i> 10. ist ein Bewerber oder eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet.	Auf dem Stimmzettel 1. ist die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen <i>oder</i> 2. ist das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht, <i>oder</i> 3. ist neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt <i>oder</i> 4. ist als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen <i>oder</i> 5. ist die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet <i>oder</i> 6. ist die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt <i>oder</i> 7. ist in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers/der Liste oder seinem/ihrer Kreis oder seiner/ihrer Partei-/Wählergruppenbezeichnung verbunden <i>oder</i> 8. ist bei der Tilgung einer Kennzeichnung der Stimmzettel verletzt oder sonst leicht beschädigt worden <i>oder</i> 9. sind alle Bewerber-/Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchgestrichenen vorgenommen ist, <i>oder</i> 10. hat sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt.
D. Verletzung des Wahlgeheimnisses	
1. Dem Stimmzettel ist ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigelegt, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers. 2. Der Name des Wählers steht auf dem Stimmzettel.	Dem Stimmzettel ist ein Stück Papier beigelegt, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

**Terminkalender für die Allgemeinen Kommunalwahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
am 26. September 2004
einschließlich etwaiger Stichwahlen am 10. Oktober 2004**

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*
26.9.1981 (23 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit zur/zum (Ober-)Bürgermeister/in und Landrätin/Landrat	§ 65 (3) GO, § 44 (3) KrO
26.9.1986 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit zu den Vertretungen	§ 12 (1), § 46a (4) KWahlG
26.9.1988 (16 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 7 KWahlG
31.3.2003 (18 Monate vor Ablauf der WP)	Maßgebender Zeitpunkt für die vom LDS veröffentlichte Bevölkerungs- zahl für die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Zahl der Unterstützungsunterschriften in Wahlbezirken	§ 78 (1) KWahlO § 3 (2) S. 1 KWahlG § 4 (2) S. 3 KWahlG § 15 (2) S. 3 KWahlG
30.6.2003 (15 Monate vor Ablauf der WP)	1. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtig- ten, nach denen sich die Zahl der Unterstützungsunterschriften für Listenvorschläge richtet 2. Spätester Termin zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen durch Satzung	§ 78 (2) KWahlO, § 16 (1), § 46a (5) S. 2 KWahlG § 3 (2) KWahlO § 1 Nr. 2 KWahlO
1.7.2003 (innerhalb 15 Monaten vor Ablauf der WP)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreter- (-innen-)versammlung und der Bewerber/innen. Die Bewerber/innen für die Wahlbezirke dürfen jedoch erst nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden.	§§ 17 (4), 46a (1), 46b KWahlG
möglichst bald	1. Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlaus- schusses durch die Vertretung des Wahlgebiets und (vereinfachte) Bekanntmachung der Namen durch die/den Wahlleiter/in 2. Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke durch den Wahlausschuss 3. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Sonderstimmbezirke durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in 4. Mitteilung der Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke der Gemeinde durch die/den Bürgermeister/in an die Landrätin/den Landrat	§ 2 (3) KWahlG, §§ 1, 3, 6 (1) KWahlO § 4 (1) KWahlG, § 2 (1) KWahlO § 5 (1) KWahlG, §§ 4, 10 KWahlO § 5 (3) KWahlG, § 4 Nr. 5 KWahlO
31.1.2004 (8 Monate vor Ablauf der WP)	Spätester Zeitpunkt für die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbe- zirke durch den Wahlausschuss	§ 4 (1) KWahlG, § 2 (1) KWahlO
28.2.2004 (4 Wochen nach Beschlussfassung)	Spätester Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntgabe der Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke durch die/den Wahlleiter/in der Gemeinde	§ 6 KWahlG, § 3 Nr. 2 KWahlO
29.2.2004 (7 Monate vor Ablauf der WP)	Spätester Zeitpunkt für die Einteilung des Kreisgebiets in Wahl- bezirke durch den Wahlausschuss	§ 4 (1) KWahlG, § 2 (1) KWahlO
28.3.2004 (4 Wochen nach Beschlussfassung)	Spätester Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntgabe der Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke durch die/den Wahlleiter/in des Kreises	§ 6 KWahlG, § 3 Nr. 2 KWahlO

Termin
(Zeitpunkt
vor dem
Wahltag)

Aufgaben und Befugnisse

*Fundstelle**

möglichst bald	1. Aufforderung der Wahlleiterin/des Wahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge ((Ober-)Bürgermeister/in -Landrätin/Landrat - Wahlbezirksvorschläge – Reserve-listen -Listenwahlvorschläge) mit dem Hinweis, dass Unions-bürger/innen unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind b) zugleich Bekanntgabe, wie viele Unterschriften für die Wahlvor-schläge von Parteien und Wählergruppen nach §§ 15 (2), 16 (1), 46a (5) und 46d (1) KWahlG erforderlich sind 2. Anlegung der Wählerverzeichnisse 3. Beschaffung der Vordrucke 4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser und kleineren Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justiz-vollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand ge-wählt werden kann 5. Bestimmung der Wahlräume durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume in Anstalten und sonstigen Einrichtungen durch die Leitung 6. Berufung – zugleich für die etwaige Stichwahl – a) der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in b) der Beisitzer/innen des Wahlvorstandes durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in oder in deren/dessen Auftrag durch die/den Wahlvorsteher/in 7. Berufung – zugleich für die etwaige Stichwahl – a) der Briefwahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in b) der Beisitzer/innen des Briefwahlvorstandes durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in oder in deren/dessen Auftrag durch die/den Briefwahlvorsteher/in 8. Bestimmung der Schriftführerin/des Schriftführers und der Stell-vertreterin/des Stellvertreters aus den Beisitzerinnen/Beisitzern – zugleich für die etwaige Stichwahl –	§§ 24, 71, 75b KWahlO §§ 24, 71, 75b KWahlO § 10 (1) KWahlG §§ 11, 12 KWahlO § 79 KWahlO §§ 46, 47, 48 KWahlO §§ 33, 34a, 35, 46, 47, 48 KWahlO § 2 (4) KWahlG, § 7 (3) KWahlO § 2 (1, 4) KWahlG, §§ 4, 7, 8 KWahlO § 2 (1) KWahlG, §§ 4, 7, 8 KWahlO §§ 7 (4), 8 (1) KWahlO
spätestens bis zum 26.6.2004 (3 Monate)	Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen über ihr Wahlrecht	§ 12 (7) KWahlO
26.6.2004 (3 Monate)	Zeitpunkt, von dem an die Wahlberechtigten ihre Wohnung, ggf. ihre Hauptwohnung, im Wahlgebiet haben müssen	§ 7 KWahlG
bis zum 9.8.2004 (48. Tag)	1. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen 2. Unverzügliche Übersendung eines Abdrucks aller Wahlvorschläge oder Mitteilung der Daten der Bewerber/in an die Aufsichtsbehörde	§ 18 (1, 2) KWahlG, §§ 27 (1), 31 (5) KWahlO §§ 27 (3), 31 (5) KWahlO

Termin(Zeitpunkt
vor dem
Wahltag)**Aufgaben und Befugnisse****Fundstelle***

9.8.2004 (48. Tag)	1. Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der (Ober-)Bürgermeister/innen und Landrätinnen/Landräte sowie in den Wahlbezirken, aus den Reservelisten und aus Listenwahlvorschlägen	§§ 15 (1), 16 (3) 46a, 46b KWahlG, §§ 26, 31 KWahlO
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 15 (2, 3), 16 (3), 17 (8), 18 (1), 46a, 46b KWahlG, §§ 27 (1), 31 (5) KWahlO
spätestens etwa 13.8.2004 (44. Tag)	1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin/des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer/innen und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses	§§ 18 (3), 46a, 46b KWahlG, § 6 (2) KWahlO §§ 6 (2), 28 (1) KWahlO
18.8.2004 (39. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und Bekanntgabe der Entscheidung durch die/den Wahlleiter/in	§ 18 (3) S. 1, §§ 46a, 46b KWahlG § 28 (3, 5) KWahlO
	2. bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln eines Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren 3. Unverzögliche Übersendung einer Ausfertigung oder eines Abdrucks der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses durch die/den Wahlleiter/in an die Aufsichtsbehörde	§§ 18 (2), 20, 46a, 46b KWahlG §§ 27 (1), 31 (5) KWahlO §§ 28 (7), 31 (5) KWahlO
21.8.2004 (36. Tag)	Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlags	§§ 18 (4), 46a, 46b KWahlG § 29 (1-3) KWahlO
22.8.2004 (35. Tag)	1. Frühester Zeitpunkt (bei Zulassungsentscheidung am 18.8.2004) a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch die/den Wahlleiter/in b) für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen in Wahlbezirken und Stadtbezirken, wenn weder dort noch im jeweiligen Wahlgebiet insgesamt gegen die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge Beschwerden eingelegt worden sind 2. Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tage feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. 3. Nach Fertigstellung der Stimmzettel: Ggf. Bereitstellung von Mustern für Blindenvereine	§§ 23, 46a, 46b KWahlG §§ 32 (1-3), 73, 75c, 79 (4) KWahlO § 20 (1, 4) KWahlO § 10 (1) KWahlG, § 12 (1) KWahlO § 32 (6) KWahlO
ab 23.8.2004 (34. Tag)	Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen im Wählerverzeichnis bei Verlegung der Wohnung, ggf. der Hauptwohnung, aus dem Wahlgebiet (Gemeinde, Kreis); Unterrichtung der Betroffenen von ihrer Streichung	§ 12 (2) KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*
23.8. bis 5.9.2004 (34. bis 21. Tag)	1. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum Tage vor Beginn der Frist zur Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt sein muss 2. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, dass sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden	§ 13 (1) KWahlO § 12 (4) S. 1 KWahlO
26.8.2004 (31. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen durch die Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und der Kreise sowie über Beschwerden der obersten Aufsichtsbehörde	§§ 18 (4) S. 7, 46a, 46b KWahlG
27.8.2004 (30. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen durch die Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden 2. Letzter Tag für die Festsetzung der Reihen- und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel 3. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch die/den Wahlleiter/in 4. Nach Fertigstellung der Stimmzettel: Ggf. Bereitstellung von Mustern für Blindenvereine	§ 18 (4) S. 7, 46b KWahlG § 23 KWahlG, §§ 32 (2), 73 (2), 75 c KWahlO §§ 23, 46a, 46b KWahlG, §§ 32 (1-3), 73, 75c, 79 (4) KWahlO § 32 (6) KWahlO
2.9.2004 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung in die Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist b) die Möglichkeit der Unkenntlichmachung des Geburtsdatums c) die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheines d) die Tatsache, dass den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht e) das Verfahren der Briefwahl	§ 14 KWahlO
5.9.2004 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Unionsbürger/innen, die von der Meldepflicht befreit sind 2. Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in	§ 12 (7, 8) KWahlO § 13 (1) KWahlO
6.9.2004 (20. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch die/den Wahlleiter/in	§§ 19 (1), 46a, 46b KWahlG, §§ 30, 31 (4) KWahlO
6.9. bis 10.9.2004 (20. bis 16. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse – an einem Tag bis mindestens 18 Uhr – 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem auf Verlangen von Wahlberechtigten ihr Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist 4. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 10 (4) KWahlG § 15 (1, 2) KWahlO §§ 10 (4), 11 (1) KWahlG, § 12 (5) KWahlO § 15 (3) KWahlO § 15 (4) KWahlO

<i>Termin</i> <i>(Zeitpunkt vor dem Wahltag)</i>	<i>Aufgaben und Befugnisse</i>	<i>Fundstelle*</i>
10.9.2004 (16. Tag)	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 10 (4) KWahlG § 11 (1) KWahlG, § 12 (5) KWahlO
13.9.2004 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die/der (Ober-)Bürgermeister/in die a) Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke oder anderer Gemeinden geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen b) Truppenteile und Polizeieinheiten in Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde ersucht, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten über die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl entsprechend Buchst. a) zu verständigen	§ 21 (2) KWahlO § 21 (3) KWahlO
16.9.2004 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-) Bürgermeisters über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 11 (3) KWahlG, § 16 (3) KWahlO
18.9.2004 (etwa 8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken	§ 45 (4) KWahlO
18.9.2004 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem die/der (Ober-)Bürgermeister/in die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 21 (1) KWahlO
etwa 18.9. bis 25.9.2004 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: 1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände 2. Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume 3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 4. Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände 5. Anordnung der (Ober-)Bürgermeisterin /des (Ober-)Bürgermeisters über Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand	§ 2 (1, 4) KWahlG, § 8 (2) KWahlO §§ 4, 57 (2) KWahlO § 4 KWahlO §§ 7 (7), 8 (1) KWahlO § 27 (3) S. 2 KWahlG, §§ 4, 57 (3), 60 KWahlO
19.9.2004 (7. Tag)	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-) Bürgermeisters über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses – die Beschwerde ist bei der /beim (Ober-)Bürgermeister/in einzulegen –	§ 11 (4) KWahlG, § 16 (4) KWahlO
20.9.2004 (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§§ 33 (1), 75 (6) KWahlO
ab 20.9.2004 (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahltisch), auch in Sonderstimmbezirken 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben 3. Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen für ihr Amt (soweit erforderlich) 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die/den (Ober-) Bürgermeister/in oder in seinem Auftrage durch die/den Wahlvorsteher/in, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	§§ 34a-37, 45-48 KWahlO § 7 (5) KWahlO § 7 (6) KWahlO § 7 (7) KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*
22.9.2004 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Entscheidungen der(Ober-) Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 16 (4) KWahlO
23. 9. 2004 (3. Tag)	Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses; bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 18 (1) KWahlO
23.9. bis 26.9.2004 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in	§ 20 (8) KWahlO
ab 23. 9.2004 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird: Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung	§§ 6 (2), 61 KWahlO
24.9.2004 (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG	§ 19 (3) KWahlO
24.9. bis 26.9.2004 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher/innen und die Briefwahlvorsteher/innen durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in	§§ 4, 34 KWahlO § 8 KWahlGO
25.9.2004 (Tag vor der Wahl)	1. Letzter Tag a) für die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in b) für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses (vgl. 23.9. 2004) c) – bis 12 Uhr – für Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine 2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 10 (4) KWahlG § 18 (1) KWahlO § 20 (9) KWahlO § 45 (5) KWahlO
26.9.2004 (Wahltag)	Wahltag 1. bis 8 Uhr – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erteilten Wahlscheine (§ 20 (7) KWahlO) an die/den Wahlvorsteher/in 2. Unterrichtung der Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in 3. ab 8 Uhr – Beginn der Wahlzeit – Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie der Nachträge dazu oder „Fehlanzeige“ an die Briefwahlvorstände 4. – bis 15 Uhr – Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines selbstständigen Wahlscheines und eines unselbstständigen bei Erkrankung 5. – bis 15 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 6. Späteste Anordnung der (Ober-) Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters über die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand 7. – 16 Uhr – spätestest Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der/beim (Ober-)Bürgermeister/in	§ 34 KWahlO § 20 (8) KWahlO § 57 (2) KWahlO § 19 (3) KWahlO § 20 (4) KWahlO § 27 (3) S. 2 KWahlG, §§ 4, 57 (3), 60 KWahlO § 26 (1) KWahlG

Termin(Zeitpunkt
vor dem
Wahltag)**Aufgaben und Befugnisse****Fundstelle***

8. – **zwischen 16 und 18 Uhr** – Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 21 KWahlO an die Wahlvorsteher/innen der von der/vom (Ober-)Bürgermeister/in zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke § 58 (6) KWahlO
9. – 18 Uhr – Ende der Wahlzeit

Wahlabend – nach 18 Uhr –

1. a) Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldungen – durch die/den Wahlvorsteher/in an den/die Wahlleiter/in der Gemeinde § 53 (1) S. 1 KWahlO
- b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Landratswahl und Kreistagswahl durch den/die Wahlleiter/in der Gemeinde an die/den Wahlleiter/in des Kreises § 53 (1) S. 2 KWahlO
- c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses §§ 53 (3), 75d KWahlO
- aa) der (Ober-)Bürgermeisterwahl und der Ratswahl in kreisfreien Städten durch die/den Wahlleiter/in
- bb) der Landratswahl und der Kreistagswahl durch die/den Wahlleiter/in des Kreises an das Innenministerium
2. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an die/den (Ober-)Bürgermeister/in §§ 54 (3), 58 (5) S. 6, 60 KWahlO

ab 27.9.2004
(so früh wie
möglich)

1. Ggf. Übersendung der Wahlniederschriften und ggf. der Ergänzungen zu den Briefwahlniederschriften über die Landratswahl und Kreistagswahl durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in an die/den Wahlleiter/in des Kreises
2. Übergabe der Wahlunterlagen durch die/den Wahlvorsteher/in und durch die/den Briefwahlvorsteher/in an die/den (Ober-)Bürgermeister/in, soweit nicht bereits am Wahlabend geschehen
3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet
4. Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse im Wahlgebiet, ggf. Feststellung des Erfordernisses einer Stichwahl für die Wahl der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters bzw. der Landrätin/des Landrats sowie der daran teilnehmenden Bewerber/innen durch den Wahlausschuss
5. Benachrichtigung der gewählten Bewerber/innen durch die/den Wahlleiter/in § 35 (1) KWahlG, §§ 62, 74, 75 a KWahlO
6. Veröffentlichung der Wahlergebnisse und ggf. des Termins der Stichwahl sowie der daran teilnehmenden Bewerber/innen durch die/den Wahlleiter/in § 35 (2) KWahlG, §§ 63 (1), 75d KWahlO
7. Mitteilung der endgültigen Wahlergebnisse an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik § 50 (1) KWahlG
8. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zulässig ist § 55 (2) KWahlO

Für den Fall einer Stichwahl am 10.10.2004ab 27.9.2004
(so früh wie
möglich)

1. Druck der Stimmzettel; danach ggf. Bereitstellung eines Musters für Blindenvereine §§ 23, 46b, 46e (2) KWahlG, §§ 32 (1-3, 6), 75 c, 79 (4) KWahlO
2. Erteilung von Wahlscheinen
- von Amts wegen
- an Personen, die bereits zur ersten Wahl einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt hatten, und § 9 (2) S. 1 KWahlG
- an Personen, die zur ersten Wahl gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG einen Wahlschein erhalten hatten, § 9 (2) S. 2 KWahlG
- auf Antrag in sonstigen Fällen § 9 (2) S. 1 KWahlG

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*
2.10.2004 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten aufzufordern sind, das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu ergänzen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 21 (1) KWahlO
2.10. bis 9.10.2004 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Stichwahl)	Briefwahl: 1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Briefwahlvorstände 2. Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume 3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 4. Einberufung und – soweit erforderlich – Unterrichtung der Briefwahlvorstände 5. Anordnung über Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch die Briefwahlvorstände – bei der Stichwahl die Regel –	§ 2 (1, 4) KWahlG, § 8 (2) KWahlO §§ 4, 57 (2) KWahlO § 4 KWahlO §§ 7 (7), 8 (1) KWahlO § 27 (3), S. 2 KWahlG §§ 4, 57 (3) S. 2, 60 KWahlO
4.10.2004 (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung für die Stichwahl	§§ 33 (1), 75a KWahlO
ab 4.10.2004 (ab 6. Tag)	1. Erneute Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahl-tisch), auch in Sonderstimmbezirken 2. Soweit erforderlich: Ergänzung der Wahlvorstände und Unterrichtung über ihre Aufgaben 3. Soweit erforderlich: Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen für ihr Amt 4. Einberufung der Wahlvorstände zum Stichwahltag durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in oder in seinem Auftrag durch die/den Wahlvorsteher/in, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	§§ 34a-37, 45-18 KWahlO § 7 (5) KWahlO § 7 (7) KWahlO § 7 (7) KWahlO
7.10.2004 (3. Tag)	Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnis	§ 18 (1) KWahlO
7. bis 10.10.2004 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahl-scheinen	§ 20 (8) KWahlO
ab 7.10.2004 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung	§§ 6 (2), 61 KWahlO
8.10.2004 (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen	§ 19 (3) KWahlO
8. bis 10.10.2004 (2. Tag vor der Wahl bis Stichwahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an die/den Wahlvorsteher/innen und die Briefwahlvorsteher/innen	§§ 4, 34 KWahlO § 8 KWahlGO

Termin
(Zeitpunkt
vor dem
Wahltag)

Aufgaben und Befugnisse

*Fundstelle**

9.10.2004 (Tag vor der Stichwahl)	1. Letzter Tag	
	a) für die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis b) für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses (vgl. 7.10.2004) c) – bis 12 Uhr – für Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine	§ 10 (4) KWahlG § 18 (1) KWahlO § 20 (9) KWahlO
	2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken	§ 45 (5) KWahlO
10.10.2004 (Stichwahltag)	siehe oben Wahltag 26. 9. 2004 (jedoch keine Ausstellung neuer selbständiger Wahlscheine nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG)	
ab 11.10. 2004 (Tag nach der Stichwahl)	1. Ggf. Übersendung der Wahlniederschriften und der Ergänzungen zu den Briefwahlniederschriften über die Landratsstichwahl durch die/den (Ober)-Bürgermeister/in an die/den Wahlleiter/in des Kreises	§§ 54 (3), 60 KWahlO
	2. Übergabe der Wahlunterlagen durch die/den Wahlvorsteher/in und durch die/den Briefwahlvorsteher/in an die/den (Ober-)Bürgermeister/in, soweit nicht bereits am Wahlabend geschehen	§§ 55 (1, 3), 58 (5), 60 KWahlO
	3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Stichwahlergebnisses	§§ 61 (1), 75d KWahlO
	4. Feststellung des endgültigen Stichwahlergebnisses durch den Wahlausschuss	§ 34 (1) KWahlG, §§ 61 (3), 75d KWahlO
	5. Benachrichtigung der/des gewählten Bewerberin/Bewerbers	§§ 35 (1), 46b KWahlG, §§ 62, 75a KWahlO
	6. Veröffentlichung des Wahlergebnisses	§ 35 (2) KWahlG, §§ 63 (1), 75d KWahlO
	7. Mitteilung der endgültigen Wahlergebnisse an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	§ 50 (1) KWahlG
	8. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zulässig ist	§ 55 (2) KWahlO

*) Die §§ des KWahlG und der KWahlO gelten gemäß § 46a KWahlG und § 70, 74 KWahlO sinngemäß für die Stadtbezirkswahlen (mit Ausnahme des I. Abschnitts KWahlO) sowie gemäß § 46b KWahlG und § 75a KWahlO sinngemäß für die Bürgermeister- und Landratswahlen

Landeswahlleiterin**Bundestagswahl 2002****Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 12. 5. 2004
– 12/35.04.00 –

Gemäß § 90 Abs. 2 und 3 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3429) lasse ich die Vernichtung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl vom 22. September 2002 in allen nordrhein-westfälischen Wahlkreisen mit Ausnahme der Wahlkreise 94 bis 96, 98 und 99 sowie 102 und 122 zu, soweit die Wahlunterlagen nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Entsprechendes gilt gemäß § 17 Abs. 3 der Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung – BWahlGV –) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749) für die Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte oder der Stimmenspeicher.

– MBl. NRW. 2004 S. 559

**Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie**

**Bekanntmachung des Vomhundertsatzes
nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches
des Sozialgesetzbuches (SGB IX)
für das Kalenderjahr 2003**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie v. 13. 5. 2004
– V 8 – 4421.41/2004 –

Für das Jahr 2003 beträgt der Vomhundertsatz gem. § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX 4,90.

– MBl. NRW. 2004 S. 559

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

**Ausfertigung der Änderung
der Satzung der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
vom 7. Mai 1994**

(zuletzt geändert durch Beschluß der VV der KZVWL
vom 7. 6. 2002)

Bek. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 27. 4. 2004

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. 11. 2003 die folgenden Änderungen der Satzung beschlossen:

**„§ 10
Zahlungen**

(1) Alle Zahlungen gelten als Vorschüsse auf die Vergütungsansprüche des Zahnarztes, bis die Bescheide rechtsbeständig und die Vorbehalte nach § 3 des HVM erledigt sind.

(2) Zahlungen setzen den Eingang der entsprechenden Beträge von Seiten der Krankenkassen voraus.

(3) Verwaltungskosten und sonstige Umlagen werden von den Zahlungen abgesetzt.

(4) Als Zahlung der KZVWL gilt die Absendung der Überweisung durch die ausführende Bank.

(5) Die KZVWL ist berechtigt, gegenüber den Vergütungsansprüchen des Zahnarztes mit Gegenansprüchen aufzurechnen. Dies gilt für solche Ansprüche, die sich nach Abschluss des Verfahrens aus Honorarberichtigungsbescheiden oder Beschlüssen der Prüfungseinrichtungen ergeben, wenn und soweit beide Verwaltungsentscheidungen zu einer für den Zahnarzt belastenden Maßnahme geführt haben und für Ansprüche nach Abs. 6.

(6) Überzahlungen sind nach ihrer Feststellung und Zahlungsaufforderung durch die KZVWL unverzüglich an diese zu erstatten. Bei Verzug sind an die KZVWL Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu zahlen.

§ 11**Abtretung**

Eine Abtretung von Ansprüchen aus der Honorarverteilung ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig und im Übrigen ausgeschlossen: Der Abtretungsvertrag bedarf der Schriftform, die Unterschrift des Zahnarztes der öffentlichen Beglaubigung. Werden die Ansprüche aus der Honorarverteilung einheitlich an ein Kreditinstitut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland abgetreten, ist ein von beiden Seiten unterzeichneter Abtretungsvertrag ausreichend. Die Abtretung wird der KZVWL gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie ihr schriftlich angezeigt worden ist.

§ 12**Zahlungen der KZVWL**

(1) Die KZVWL leistet auf die Abrechnungen der Zahnärzte nach Teil 1 des Bema-Z bzw. des GebT A innerhalb des festgelegten Abrechnungszeitraumes Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt insgesamt 75 % der Honorarzahlgungen, die im Durchschnitt an den Zahnarzt in vergleichbaren Zeiträumen des Vorjahres gezahlt wurden, begrenzt durch die entsprechenden Vorauszahlungen der Krankenkassen.

(2) Die KZVWL leistet auf die Kostenerstattungsanteile aus dem Teil 3 Bema-Z bzw. des GebT D Abschlagszahlungen gemäß Abs. 1.

(3) Bei Zahnärzten, die neu an der vertragszahnärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmen oder für Abrechnungszeiträume keine Abrechnung eingereicht haben, werden Vorauszahlungen auf der Basis der durchschnittlichen Fallwerte Westfalen-Lippe und auf der Grundlage der monatlich zu meldenden behandelten Fälle geleistet, bis Praxisvergleichswerte vorliegen.

(4) Der Vorstand kann bei einem zu erwartenden Umsatzrückgang sowie hinsichtlich der Abschlagszahlungen für neu teilnehmende Zahnärzte die Anpassung der Abschlagszahlungen anhand der zu erwartenden Umsätze im Einzelfall festlegen.

(5) Erhält der Vorstand Kenntnis davon, dass die Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit eines Zahnarztes bevorsteht, kann er die Abschlagszahlungen so reduzieren, dass zu erwartende Überzahlungen vermieden werden.

(6) Hat ein Prüfungsausschuss eine Honorarkürzung in Höhe von mehr als einer der nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden monatlichen Abschlagszahlung beschlossen und kommt der Vorstand zu dem Ergebnis, dass die Durchsetzung dieser Forderung gefährdet ist, kann er nach Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von mindestens 5 Stimmen seiner Mitglieder beschließen, dass künftige Abschlagszahlungen so reduziert werden, dass drohende Überzahlungen vermieden werden. Die §§ 6 Abs. 2, Abs. 3 und 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

(7) Der Vorstand bestimmt den jeweiligen genauen Zeitpunkt für die Abschlagszahlungen. Dieser hat zeitnah mit den Zahlungseingängen von Seiten der Krankenkassen zu sein.

(8) Die Restzahlungen erfolgen schnellstmöglich nach Eingang der entsprechenden Zahlungen aller Krankenkassen.

(9) Zahlungen der KZVWL für Leistungen nach den Teilen 2 und 4 sowie Kostenerstattungsleistungen nach Teil 5 des Bema-Z bzw. der GebT B, E und C werden zu den vom Vorstand festgelegten Terminen geleistet.

(10) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Zahnarztes die Höhe der Abschlagszahlungen abweichend von Abs. 1 durch den Vorstand der KZVWL festgelegt werden.

aus § 10 wird § 13,
aus § 11 wird § 14,
aus § 12 wird § 15,
aus § 13 wird § 16,
aus § 14 wird § 17,
aus § 15 wird § 18,
aus § 16 wird § 19,
aus § 17 wird § 20,
aus § 18 wird § 21,
aus § 19 wird § 22,
aus § 20 wird § 23,
aus § 21 wird § 24,
aus § 22 wird § 25,
aus § 23 wird § 26,
aus § 24 wird § 27,
aus § 25 wird § 28,
aus § 26 wird § 29,
aus § 27 wird § 30,
aus § 28 wird § 31,
aus § 29 wird § 32,
aus § 30 wird § 33.“

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schrei-

ben vom 26. 4. 2004, Az.: III 9 – 3646.1, die vorstehende Satzungsänderung gemäß § 81 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Münster, den 27. April 2004

Dr. Dietmar G o r s k i
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad K o c h
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2004 S. 559

III.

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Die 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode findet am 15. Juli 2004

im Erdgeschoss, Raum E 03, der Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen, Dienstgebäude Fleher Straße 198,
40223 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 14. Mai 2004

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
S c h n e i d e r

– MBl. NRW. 2004 S. 560

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569